

01.10.2019

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Gesetz zur Reform des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

### A Problem und Regelungsbedürfnis

Aufgrund der sich aus § 37 Absatz 2 des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (HintG NRW) ergebenden Pflicht, dem Landtag bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrung mit diesem Gesetz zu berichten, hat die Landesregierung eine umfassende Evaluierung der dortigen Regelungen unter Einbeziehung der gerichtlichen Praxis, der nordrhein-westfälischen Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie der Bundesbank durchgeführt. Die Überprüfung hat ergeben, dass sich das HintG NRW in der praktischen Anwendung gut bewährt hat und die Notwendigkeit seiner Fortgeltung besteht.

Zugleich wurde im Rahmen der Evaluierung jedoch auch punktuell auf Anpassungsbedarf hingewiesen, der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf aufgegriffen und umgesetzt werden soll.

Darüber hinaus wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das HintG NRW an die geänderten praktischen Bedürfnisse und rechtlichen Entwicklungen angepasst und das Hinterlegungsrecht im gebotenen Umfang weiter entwickelt. Der elektronische Rechtsverkehr im Hinterlegungsverfahren wird eröffnet. Zudem wird für das Gericht die Möglichkeit der elektronischen Aktenführung geschaffen. Auch wird der bargeldlose Zahlungsverkehr gestärkt und die Änderungen bei Wertpapiergeschäften werden berücksichtigt.

Die Anwenderfreundlichkeit wird durch redaktionelle Überarbeitungen des HintG NRW - wie zum Beispiel durch die Zusammenfassung der Benachrichtigungspflichten oder der Genehmigungserfordernisse der Herausgabe in einer Norm sowie der Aufhebung überflüssiger Regelungen - erhöht. Zudem werden Vorschriften eingefügt, die aus grundsätzlichen Erwägungen Gesetzesrang erhalten sollen, wie etwa über die Beteiligtenstellung, das Zustandekommen des Hinterlegungsverhältnisses, dem Vollzug der Hinterlegung, der Beendigung des Hinterlegungsverhältnisses sowie dem Vollzug der Herausgabe.

Weiterhin sollen die ergänzenden Kostenregelungen in Hinterlegungssachen und der grundsätzlich geltende Kostenteil des Justizgesetzes NRW – aus Gründen der Einheitlichkeit, Übersichtlichkeit und Anwenderfreundlichkeit – in Letzterem zusammengeführt werden.

Datum des Originals: 25.09.2019/Ausgegeben: 07.10.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Da sich die Regelungen des HintG NRW eindeutig als notwendig und praxistauglich erwiesen haben, soll abschließend – auch zur Vermeidung künftigen Bürokratieaufwandes – die Berichtspflicht des § 37 Absatz 2 HintG NRW aufgehoben werden.

## **B Lösung**

Änderung des HintG NRW sowie des JustG NRW mit dem Ziel der Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit. Durch die Neufassung des HintG NRW wird die Anpassung der Ausführungsvorschriften zum Hinterlegungsgesetz vom 11. November 2010 (JMBl. NRW. S. 319) (AVHintG NRW) erforderlich.

## **C Alternativen**

Keine.

## **D Kosten**

Keine.

## **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium der Justiz. Beteiligt sind das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

## **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

## **G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Es ergeben sich nur geringfügige Auswirkungen durch die vorgesehene Anhebung der Mindestgebühren.

## **H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

## **I Befristung**

Die bisher in § 37 Absatz 2 HintG NRW normierte Berichtspflicht soll mit Blick auf das Ergebnis der im Jahre 2015 durchgeführten Evaluierung aufgehoben werden.

Eine Befristung des Änderungsgesetzes ist nicht vorgesehen.

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Landesregierung

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Gesetz zur Reform des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

#### Hinterlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen (HintG NRW)

##### Artikel 1 Änderung des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Hinterlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 192), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 311) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

##### „Inhaltsübersicht

##### Inhaltsübersicht

###### Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

###### Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Hinterlegungsbehörden
- § 3 Hinterlegungsgeschäfte als Justizverwaltungsangelegenheiten
- § 4 Abgabe an eine andere Hinterlegungsstelle
- § 5 Einsichtsrecht
- § 6 Überprüfung von Entscheidungen
- § 7 Beteiligte
- § 8 Elektronische Akte, elektronisches Dokument

- § 1 Hinterlegungsstellen, Hinterlegungskassen
- § 2 Übertragung der Aufgaben
- § 3 Abgabe an eine andere Hinterlegungsstelle
- § 4 Einsichtsrecht
- § 5 Überprüfung von Entscheidungen

###### Teil 2 Begründung des Hinterlegungsverhältnisses

###### Teil 2: Annahme

- § 9 Hinterlegungsfähige Gegenstände
- § 10 Annahme zur Hinterlegung, Hinterlegungsverhältnis
- § 11 Hinterlegungsantrag
- § 12 Vollziehung der Hinterlegung

- § 6 Hinterlegungsfähige Gegenstände
- § 7 Annahme zur Hinterlegung
- § 8 Antrag des Hinterlegers
- § 9 Einzahlung oder Einlieferung vor Stellung eines Annahmeantrages
- § 10 Verfahren nach Erlass der Annahmearordnung

**Teil 3**  
**Verwaltung der Hinterlegungsmasse**

- § 13 Zahlungsmittel
- § 14 Verzinsung, Verzinsung in Alt-fällen
- § 15 Wertpapiere, Urkunden, Kost-barkeiten
- § 16 Besorgung von Wertpapier-geschäften während der Hinterlegung
- § 17 Benachrichtigung des Gläubi-gers
- § 18 Sonstige Benachrichtigungen

**Teil 4**  
**Herausgabe**

- § 19 Beendigung des Hinterlegungs-verhältnisses
- § 20 Antrag auf Herausgabe, Nachweis der Berechtigung
- § 21 Frist zur Klage
- § 22 Genehmigung der Herausgabe
- § 23 Vollziehung der Herausgabe, Haftung nach der Herausgabe

**Teil 5**  
**Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe**

- § 24 Einunddreißigjährige Frist
- § 25 Dreißigjährige Frist
- § 26 Erneuter Fristbeginn
- § 27 Verfall der Hinterlegungsmasse

**Teil 6**  
**Kosten und Übergangsbestimmung**

- § 28 Gebühren und Auslagen
- § 29 Inkrafttreten, Übergangsre-gelung“.

**Teil 3:**  
**Verwaltung der Hinterlegungsmasse**

- § 11 Zahlungsmittel
- § 12 Verzinsung
- § 13 Wertpapiere, Urkunden, Kostbarkeiten
- § 14 Besorgung von Wertpapiergeschäften während der Hinterlegung

**Teil 4:**  
**Benachrichtigungen**

- § 15 Benachrichtigung des Gläubigers
- § 16 Benachrichtigung des Sparbuchaus-stellers
- § 17 Benachrichtigung des Nachlassge-richts
- § 18 Benachrichtigung des Betreuungs-und Familiengerichts
- § 19 Benachrichtigung der Staatsanwalt-schaft
- § 20 Benachrichtigung der Hinterlegungs-kasse von Abtretungen, Pfändungen und ähnlichen Veränderungen

**Teil 5:**  
**Herausgabe**

- § 21 Herausgabeanordnung
- § 22 Antrag auf Herausgabe, Nachweis der Berechtigung
- § 23 Bescheinigung, öffentliche Beglaubigung
- § 24 Herausgabeersuchen von Behörden
- § 25 Frist zur Klage
- § 26 Herausgabeort, Haftung nach der Her-ausgabe

**Teil 6:**  
**Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe**

- § 27 Einunddreißigjährige Frist
- § 28 Dreißigjährige Frist
- § 29 Erneuter Fristbeginn
- § 30 Verfall der Hinterlegungsmasse

**Teil 7:  
Hinterlegung in besonderen Fällen**

- § 31 Genehmigung der Aufsichtsbehörde der Stiftung
- § 32 Genehmigung der Fideikommissbehörde

**Teil 8:  
Kosten**

- § 33 Gebühren und Auslagen
- § 34 Festsetzung der Rahmengebühren
- § 35 Auslagen
- § 36 Berechnung der Kosten

**Teil 9:  
Schlussbestimmungen**

- § 37 Inkrafttreten, Berichtspflicht, Übergangsregelung

- 2. Dem § 1 wird folgender § 1 vorangestellt:

**„§ 1  
Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für Hinterlegungsverfahren bei den Justizbehörden des Landes.“

- 3. Der bisherige § 1 wird § 2 und wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 2  
Hinterlegungsbehörden“.**

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Hinterlegungsgeschäfte werden von den Amtsgerichten als Hinterlegungsstellen und der Zentralen Zahlstelle Justiz als Hinterlegungskasse wahrgenommen.“

- c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

**§ 1  
Hinterlegungsstellen,  
Hinterlegungskassen**

(1) Die Hinterlegungsgeschäfte werden von Hinterlegungsstellen und Hinterlegungskassen wahrgenommen.

(2) Hinterlegungsstelle ist das Amtsgericht.

(3) Hinterlegungskasse ist die Oberjustizkasse Hamm.

d) Absatz 4 wird Absatz 2.

(4) Die Landesjustizverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ein Amtsgericht als Hinterlegungsstelle für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zu bestimmen.

4. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt gefasst:

**„§ 3  
Hinterlegungsgeschäfte als Justiz-  
verwaltungsangelegenheiten**

Hinterlegungsgeschäfte werden als Aufgaben der Justizverwaltung von Beamten mit der Befähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, gemäß § 5 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung wahrgenommen.“

5. Die bisherigen §§ 3 bis 5 werden die §§ 4 bis 6.

**§ 2  
Übertragung der Aufgaben**

Die Geschäfte der Hinterlegungsstelle werden dem Rechtspfleger übertragen. §§ 5 bis 11 des Rechtspflegergesetzes sind nicht anzuwenden.

**§ 3  
Abgabe an eine andere  
Hinterlegungsstelle**

(1) Die Hinterlegungsstelle kann eine bei ihr anhängige Sache aus wichtigem Grund an eine andere Hinterlegungsstelle abgeben, wenn diese zur Übernahme bereit ist. Einigen sich die Stellen nicht, entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde. Von der Abgabe einer Sache an eine andere Hinterlegungsstelle hat die neue Hinterlegungsstelle die Beteiligten zu benachrichtigen.

(2) Ist der Mietzins bei einer anderen Hinterlegungsstelle hinterlegt worden als der, in deren Bezirk das Grundstück liegt, so ist die Sache an die Stelle abzugeben, in deren Bezirk das Grundstück liegt.

**§ 4  
Einsichtsrecht**

Den Beteiligten ist Einsicht in die Hinterlegungsakten zu gestatten.

## **§ 5 Überprüfung von Entscheidungen**

(1) Beschwerden gegen die Entscheidungen der Hinterlegungsstellen werden im Aufschwichtsweg erledigt. Die Beschwerde ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

(2) Gegen die Entscheidung des Land- oder Amtsgerichtspräsidenten ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz statthaft.

(3) Ist durch die Entscheidung des Land- oder Amtsgerichtspräsidenten ein Antrag auf Herausgabe abgelehnt worden, ist für eine Klage auf Herausgabe gegen das Land nur der ordentliche Rechtsweg gegeben. Für die Klage ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk die Hinterlegungsstelle liegt.

6. Nach dem neuen § 6 werden die folgenden §§ 7 und 8 eingefügt:

### **„§ 7 Beteiligte**

(1) Am Hinterlegungsverfahren ist beteiligt,

1. wer die Annahme zur Hinterlegung nach § 11 beantragt (Hinterleger),
2. wer vom Hinterleger in dem Antrag nach § 11 oder später schriftlich als möglicher Empfänger bezeichnet wird, oder
3. wer in dem Antrag nach § 20 als Empfänger bezeichnet wird.

(2) Beteiligt sind ferner Behörden, Notare und Gerichte, die ein Ersuchen an die Hinterlegungsstelle richten.

## **§ 8**

### **Elektronische Akte, elektronisches Dokument**

(1) Schriftlich einzureichende Anträge, Erklärungen, Nachweise und Erklärungen Dritter sowie zu Protokoll abzugebende Erklärungen können auch als elektronisches Dokument übermittelt werden. Für das elektronische Dokument gelten § 130a der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 26 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, die Elektronischer-Rechtsverkehrs-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 298 der Zivilprozessordnung entsprechend. Für das gerichtliche elektronische Dokument gelten die §§ 130b und 298 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(2) Die Hinterlegungsakten können elektronisch geführt werden. § 298a Absatz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Das für Justiz zuständige Ministerium bestimmt für das Hinterlegungsverfahren durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Hinterlegungsakten geführt werden können sowie die geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Hinterlegungsakten. Die Zulassung der elektronischen Hinterlegungsakten kann auf einzelne Gerichte oder Hinterlegungsverfahren beschränkt werden. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekannt zu machen ist, geregelt wird, in welchem Hinterlegungsverfahren die Akten zu führen sind.“

7. Die Überschrift des Teils 2 wird wie folgt gefasst:

**„Teil 2  
Begründung des Hinterlegungsverhältnisses“.**

**Teil 2  
Annahme**

8. Die bisherigen §§ 6 bis 9 werden die §§ 9 bis 12 und wie folgt gefasst:

**„§ 9  
Hinterlegungsfähige Gegenstände**

**§ 6  
Hinterlegungsfähige Gegenstände**

(1) Nach diesem Gesetz können hinterlegt werden

Zur Hinterlegung werden Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten angenommen.

1. Geld in Form gesetzlicher oder gesetzlich zugelassener Zahlungsmittel (Geldhinterlegung) oder
2. Wertpapierguthaben, Wertpapiere oder sonstige Urkunden, Geldzeichen und Kostbarkeiten (Werthinterlegung).

(2) Geld in fremden Währungen kann nur in Form von Geldzeichen hinterlegt werden.

**§ 10  
Annahme zur Hinterlegung,  
Hinterlegungsverhältnis**

**§ 7  
Annahme zur Hinterlegung**

(1) Das Hinterlegungsverhältnis kommt zustande, sobald die Hinterlegungsstelle die Annahme des Gegenstandes angeordnet hat und dessen Hinterlegung nach § 12 vollzogen ist.

Die Annahme zur Hinterlegung bedarf einer Verfügung der Hinterlegungsstelle (Annahmeanordnung). Die Verfügung ergeht:

1. auf Antrag des Hinterlegers, wenn er die Tatsachen angibt, welche die Hinterlegung rechtfertigen, oder wenn er nachweist, dass er durch Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt ist;
2. auf Ersuchen der zuständigen Behörde.

(2) Die Hinterlegungsstelle ordnet die Annahme zur Hinterlegung an

1. auf einen Antrag gemäß § 11 oder
2. auf Ersuchen der zuständigen Behörde oder eines Gerichts.

(3) Der Hinterleger ist von dem Erlass der Annahmeanordnung zu benachrichtigen, sofern nicht bereits eingezahlt oder eingeliefert worden ist.

(4) Wird die Hinterlegung nicht binnen einer bei der Benachrichtigung nach Absatz 3 von der Hinterlegungsstelle zu bestimmenden Frist nach § 12 vollzogen, so wird die Annahmeanordnung gegenstandslos. Hierauf ist in der Benachrichtigung nach Absatz 3 hinzuweisen.

### **§ 11 Hinterlegungsantrag**

(1) Der Antrag auf Hinterlegung ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen.

(2) Der Antrag hat zu enthalten

1. bei natürlichen Personen Vor- und Familiennamen, die Anschrift des Hinterlegers und die entsprechenden Angaben - soweit bekannt - für die möglichen Empfänger; bei der Antragstellung durch einen Vertreter sind die vorgenannten Angaben zusätzlich für diesen zu erheben,
2. bei juristischen Personen, Handels- und Partnerschaftsgesellschaften die Firma oder den Namen, die Anschrift und die gesetzlichen Vertreter sowie gegebenenfalls die Registernummer und den Sitz des Amtsgerichts der Eintragung,
3. bei der Hinterlegung von Geld oder Geldzeichen den Betrag in Ziffern und Buchstaben sowie die Währung,
4. bei der Hinterlegung von Wertpapieren und Wertpapierguthaben
  - a) Zinssatz, Gattung, Jahrgang, Reihe, Buchstabe, Nummer, Nennbetrag und etwa sonst vorhandene Unterscheidungsmerkmale sowie

### **§ 8 Antrag des Hinterlegers**

(1) Der Antrag des Hinterlegers nach § 7 Satz 2 Nummer 1 ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen; er ist in zwei Stücken einzureichen. Der Antrag soll enthalten:

1. bei natürlichen Personen den Vor- und Familiennamen, die Anschrift, das Geburtsdatum, andere den Hinterleger deutlich kennzeichnende Merkmale, und, falls ein Vertreter hinterlegt, die entsprechenden Angaben für diesen; bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften die Firma, die Anschrift, den oder die gesetzlichen Vertreter sowie gegebenenfalls Handelsregisternummer und Sitz des Amtsgerichts, bei dem die juristische Person oder die Handelsgesellschaft eingetragen ist;
2. die bestimmte Angabe der Tatsachen, welche die Hinterlegung rechtfertigen, insbesondere die Bezeichnung der Sache, der Behörde oder des Gerichts und des Aktenzeichens, wenn die Angelegenheit, in der hinterlegt wird, bei einer Behörde oder einem Gericht anhängig ist;
3. bei Hinterlegung von Geld den Betrag und, falls andere als gesetzliche und gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel hinterlegt werden, die Geldsorten;
4. bei Hinterlegung von Wertpapieren:
  - a) Zinssatz, Gattung, Jahrgang, Reihe, Buchstaben, Nummer,

- b) Angaben über die zu den hinterlegten Wertpapieren gehörenden Erneuerungs-, Zins- oder Gewinnanteilscheine,
- 5. bei der Hinterlegung von sonstigen Urkunden die genaue Bezeichnung und einen Wertbetrag sowie
- 6. bei der Hinterlegung von Kostbarkeiten deren genaue Beschreibung sowie den Wert.

(3) Der Hinterleger hat die Tatsachen, welche die Hinterlegung rechtfertigen, im Antrag darzulegen. Ist die Hinterlegung durch eine Behörde oder ein Gericht angeordnet oder zugelassen worden, so ist dem Antrag eine Abschrift der Entscheidung beizufügen.

(4) Wird das Recht des Gläubigers zum Empfang des hinterlegten Gegenstandes von der Bewirkung einer Gegenleistung abhängig gemacht, ist die Gegenleistung anzugeben.

(5) Erfolgt die Hinterlegung, weil ein unbekannter Gläubiger durch ein Aufgebotsverfahren ausgeschlossen werden soll, ist dem Annahmeantrag ein Nachweis über die Einleitung des Aufgebotsverfahrens beizufügen.

- Nennbetrag und etwa sonst vorhandene Unterscheidungsmerkmale,
- b) Angaben über die zu den Wertpapieren etwa gehörigen Erneuerungs-, Zins- oder Gewinnanteilscheine; werden Scheine hinterlegt, die zu bereits hinterlegten Wertpapieren gehören, soll auf den wegen der Wertpapiere selbst gestellten Antrag hingewiesen werden;

- 5. bei Hinterlegung von sonstigen Urkunden die genaue Bezeichnung und den etwa angegebenen Wertbetrag;
- 6. bei Hinterlegung von Kostbarkeiten Gattung, Stoff und etwa sonst vorhandene Unterscheidungsmerkmale sowie den Wert.

Geldbeträge sind in Ziffern und in Buchstaben anzugeben.

(2) In dem Antrag sind, soweit möglich, die Personen, die als Empfangsberechtigte in Frage kommen, entsprechend Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 zu bezeichnen und deren Konten anzugeben. Wird zur Befreiung eines Schuldners von seiner Verbindlichkeit hinterlegt, ist in dem Antrag ferner der Gläubiger, für den hinterlegt wird, mit den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 aufgeführten Angaben zu bezeichnen; bei Ungewissheit über den Gläubiger sind alle in Frage kommenden Personen aufzuführen. Außerdem ist anzugeben, warum der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann. Wird das Recht des Gläubigers zum Empfang des hinterlegten Gegenstandes von der Bewirkung einer Gegenleistung abhängig gemacht, ist die Gegenleistung anzugeben. Bei einer Hinterlegung für unbekannte Erben ist auch die Person des Erblassers entsprechend Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 zu bezeichnen, zusätzlich ist das Sterbedatum und der letzte Wohnsitz des Erblassers anzugeben.

(3) In den Fällen des § 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 67 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken ist dem Antrag auf

Annahme der Nachweis beizufügen, dass das Aufgebotsverfahren eingeleitet ist.

(4) Ist der Antragsteller durch eine Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt, so ist dem Antrag die Entscheidung oder Anordnung in Urschrift, Ausfertigung oder Abschrift beizufügen. Geht die Entscheidung oder Anordnung von dem Gericht aus, zu dem die Hinterlegungsstelle gehört, genügt die Bezugnahme auf dessen Akten.

(5) Bei weiteren Hinterlegungen in derselben Angelegenheit kann auf den ersten Antrag Bezug genommen werden.

### **§ 12** **Vollziehung der Hinterlegung**

Die Hinterlegung wird vollzogen:

1. bei Geldsummen durch Gutschrift auf einem von der Hinterlegungsstelle bezeichneten Konto bei der Hinterlegungskasse oder in Eilfällen durch Barzahlung bei einer zuständigen Zahlstelle,
2. bei Wertpapierguthaben durch Buchung auf einem von der Hinterlegungsstelle bezeichneten Depotkonto und
3. bei anderen Gegenständen oder Urkunden durch Übergabe an die Hinterlegungskasse.“

9. Der bisherige § 10 wird aufgehoben.

### **§ 9** **Einzahlungen oder Einlieferung vor Stellung des Annahmeantrages**

(1) Ist eingezahlt oder eingeliefert worden und liegt noch kein Annahmeantrag vor, so hat die Hinterlegungsstelle dem Einzahler oder Einlieferer zur Stellung des Antrages eine Frist mit dem Hinweis zu bestimmen, dass nach Ablauf der Frist der Betrag zurückgezahlt oder die Sachen zurückgesandt werden. Das Gleiche gilt, wenn der Antrag nicht den Anforderungen entspricht.

(2) Die Rücksendung wird von der Hinterlegungsstelle angeordnet.

### **§ 10** **Verfahren nach Erlass der Annahmeanordnung**

(1) Die Hinterlegungsstelle hat den Hinterleger von dem Erlass der Annahmeanordnung zu benachrichtigen, sofern nicht bereits eingezahlt oder eingeliefert ist. Zugleich ist der Hinterleger aufzufordern, die zu hinterlegenden Gegenstände innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Hinterlegungskasse unter Vorlegung der Nachricht entgeltfrei einzuzahlen oder einzuliefern. Die Hinterlegungsstelle und das Aktenzeichen der Hinterlegungssache sind anzugeben. In die Aufforderung ist der Hinweis aufzunehmen,

dass nach Fristablauf der Antrag als zurückgenommen behandelt wird. Die Hinterlegungskasse ist in der Nachricht mit ihrer Anschrift und im Fall einer Geldhinterlegung mit ihrer Bankverbindung anzugeben.

(2) In der Annahmearordnung ist die Hinterlegungskasse zu ersuchen, die Anordnung zurückzugeben, falls nicht innerhalb der Frist eingezahlt oder eingeliefert wird.

10. Der bisherige § 11 wird § 13.

### **§ 11 Zahlungsmittel**

(1) Gesetzliche und gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel gehen in das Eigentum des Landes über.

(2) Andere Zahlungsmittel werden unverändert aufbewahrt. Sie können mit Zustimmung der Beteiligten in gesetzliche oder gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel umgewechselt werden. Der Reinerlös geht in das Eigentum des Landes über.

11. Der bisherige § 12 wird § 14 und wie folgt gefasst:

### **„§ 14 Verzinsung, Verzinsung in Altfällen**

(1) Hinterlegtes Geld wird nicht verzinst.

(2) Zinsansprüche, die bis zum Ablauf des 14. März 2014 nach dem bis dahin geltenden Recht entstanden sind, bleiben unberührt.

(3) Berechnung und Auszahlung der Zinsen erfolgen nur auf Antrag des Empfangsberechtigten. Der Antrag ist spätestens drei Monate nachdem der Empfangsberechtigte von dem Erlass der Herausgabearordnung benachrichtigt worden ist oder in sonstiger Weise vom Erlass der Herausgabearordnung erfahren hat, bei der Hinterlegungsstelle, die das Hinterlegungsverfahren führt, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen.“

### **§ 12 Verzinsung**

Hinterlegtes Geld wird nicht verzinst.

12. § 12a wird aufgehoben.

### **§ 12a Verzinsung in Altfällen**

(1) Zinsansprüche, die bis zum Datum des Inkrafttretens dieser Vorschrift nach dem bis dahin geltenden Recht entstanden sind, bleiben unberührt.

(2) Berechnung und Auszahlung der Zinsen erfolgen nur auf Antrag des Empfangsberechtigten. Der Antrag ist spätestens drei Monate nachdem der Empfangsberechtigte von dem Erlass der Herausgabeordnung benachrichtigt worden ist oder in sonstiger Weise vom Erlass der Herausgabeordnung erfahren hat, bei der Hinterlegungsstelle, die das Hinterlegungsverfahren führt, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen.

13. Der bisherige § 13 wird § 15 und wie folgt geändert:

### **§ 13 Wertpapiere, Urkunden, Kostbarkeiten**

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Hinterlegungsfähige Gegenstände werden von der Hinterlegungskasse nach Maßgabe etwaiger Anordnungen der Hinterlegungsstelle verwahrt und verwaltet. Wertpapierguthaben und Wertpapiere können auch von dem vom für Justiz zuständigen Ministerium bestimmten Kreditinstitut zur Verwaltung und Verwahrung überlassen werden.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

(1) Wertpapiere können als stückelose Wertpapiere hinterlegt oder während der Hinterlegung in stückelose Wertpapiere umgewandelt werden. Sonstige Urkunden und Kostbarkeiten werden unverändert aufbewahrt.

(2) Die Hinterlegungsstelle kann durch einen Sachverständigen den Wert von Kostbarkeiten schätzen oder ihre Beschaffenheit feststellen lassen. Die Kosten trägt der Hinterleger.

14. Der bisherige § 14 wird § 16 und in Absatz 1 werden die Wörter „einem geeigneten Kreditinstitut“ durch die Wörter „dem Kreditinstitut nach § 15 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

#### **§ 14**

#### **Besorgung von Wertpapiergeschäften während der Hinterlegung**

(1) Hinterlegte Wertpapiere sind einem geeigneten Kreditinstitut zur Verwaltung und Verwahrung zu übergeben, wenn zu erwarten ist, dass die Hinterlegung länger als drei Monate dauern wird oder die Hinterlegungsstelle die Abgabe anordnet.

(2) Hat die Hinterlegung von Wertpapieren drei Monate angedauert, so erfolgt durch die Hinterlegungsstelle eine Verwaltung der Wertpapiere nach den folgenden Vorschriften. Die Hinterlegungsstelle kann auf Antrag eines Beteiligten einen früheren Zeitpunkt für den Beginn der Verwaltung bestimmen. Eine abweichende Bestimmung ist regelmäßig dann zu treffen, wenn der Antragsteller für eine frühere Verwaltung zwingende Gründe, insbesondere einen drohenden Rechtsverlust, dartut. Dauert die Hinterlegung länger als drei Monate, so sind die Geschäfte, die in der Zwischenzeit nicht erledigt wurden, alsbald nachzuholen.

(3) Im Rahmen der Verwaltung nach Absatz 1 werden während der Hinterlegung besorgt:

1. die Einlösung von Wertpapieren, die ausgelost, gekündigt oder aus einem anderen Grunde fällig sind, sowie der Umtausch, die Abstempelung oder dergleichen bei Wertpapieren, die hierzu aufgerufen sind; ist die Einlösung neben anderen Möglichkeiten vorgesehen, so wird die Einlösung besorgt; ist ein Spitzenbetrag vorhanden, dessen Umtausch oder dergleichen nicht möglich ist, kann die Hinterlegungsstelle seine bestmögliche Verwertung anordnen;
2. die Einlösung fälliger Zins- und Gewinnanteilscheine;
3. die Beschaffung von neuen Zins- und Gewinnanteilscheinen sowie von Erneuerungsscheinen dazu.

Ist die Besorgung eines Geschäfts nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 bei ausländischen Wertpapieren mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden,

kann die Hinterlegungsstelle stattdessen die bestmögliche Verwertung anordnen.

(4) Die bezeichneten Geschäfte werden jedoch nur besorgt:

1. wenn die Notwendigkeit zu ihrer Vornahme aus dem Bundesanzeiger oder einer von der Justizverwaltung bestimmten Verlosungstabelle hervorgeht oder
2. wenn die Notwendigkeit zu ihrer Vornahme aus den Wertpapieren selbst hervorgeht oder
3. wenn ein Beteiligter die Vornahme eines dieser Geschäfte beantragt und die Voraussetzungen für die Vornahme dargetan hat.

Die Hinterlegungsstelle kann gleichwohl anordnen, dass die Besorgung der Geschäfte unterbleibt, wenn besondere Bedenken entgegenstehen; in diesem Fall hat sie die Personen, die zur Zeit der Anordnung an der Hinterlegung beteiligt sind, hiervon alsbald zu benachrichtigen, soweit dies ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten möglich ist.

(5) Die Hinterlegungsstelle kann auf Antrag eines Beteiligten:

1. eine von Absatz 3 abweichende Regelung treffen,
2. anordnen, dass bei Wertpapieren weitere Geschäfte besorgt werden, wenn ein besonderes Bedürfnis hierfür hervorgetreten ist,
3. anordnen, dass hinterlegtes Geld zum Ankauf von bestimmten Wertpapieren verwendet wird.

Sie hat vorher die übrigen Beteiligten zu hören, soweit dies ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten möglich ist.

15. Die Überschrift des Teils 4 wird gestrichen.

#### **Teil 4 Benachrichtigungen**

16. Der bisherige § 15 wird § 17 und dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Anzeige der Hinterlegungsstelle gilt § 374 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) geändert worden ist, entsprechend.“

17. Die bisherigen §§ 16 bis 20 werden durch folgenden § 18 ersetzt:

**„§ 18  
Sonstige Benachrichtigungen**

- (1) Die Hinterlegungsstelle benachrichtigt von
1. der Hinterlegung eines Sparbuchs den Aussteller des Sparbuchs,
  2. einer Hinterlegung für unbekannte Erben das zuständige Nachlassge-

**§ 15  
Benachrichtigung des Gläubigers**

(1) Ist zur Befreiung eines Schuldners von seiner Verbindlichkeit hinterlegt, soll die Hinterlegungsstelle den Schuldner unter Bezugnahme auf § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dem Nachweis auffordern, dass und wann der Gläubiger die in § 374 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat. Führt der Schuldner den Nachweis nicht innerhalb von drei Monaten nach der Aufforderung, ist die Hinterlegungsstelle ermächtigt, in seinem Namen und auf seine Kosten dem Gläubiger die Anzeige zu machen; die Aufforderung muss einen Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten.

(2) Die Aufforderung an den Schuldner soll alsbald abgesandt werden. Die Anzeige an den Gläubiger kann die Hinterlegungsstelle bis zum Ablauf eines Jahres seit der Hinterlegung aussetzen.

(3) Die Aufforderung und die Anzeige sind nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung bekannt zu machen. Erscheint der Schuldner zur Stellung des Hinterlegungsantrags persönlich, soll ihm die Aufforderung sogleich nach § 173 der Zivilprozessordnung zugestellt werden.

**§ 16  
Benachrichtigung des Sparbuchausstellers**

Von der Hinterlegung eines Sparbuchs benachrichtigt die Hinterlegungsstelle den Aussteller des Sparbuchs.

- richt, wenn aus den Hinterlegungsakten nicht ersichtlich ist, dass dem Nachlassgericht die Hinterlegung bereits bekannt ist,
3. der Hinterlegung für Minderjährige das zuständige Familiengericht, wenn die Hinterlegung nicht im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit steht oder auf Anordnung des Familiengerichts beruht,
  4. der Hinterlegung für Betreute oder im Rahmen eines Betreuungsverfahrens das zuständige Betreuungsgericht, wenn die Hinterlegung nicht auf Anordnung des Betreuungsgerichts beruht, und
  5. der Hinterlegung einer Sicherheit nach den Vorschriften der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319) in der jeweils geltenden Fassung die zuständige Staatsanwaltschaft.

(2) In den Fällen der Hinterlegung des Bargebots im Versteigerungsverfahren nach § 49 Absatz 4 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist, benachrichtigt die Hinterlegungskasse das zuständige Vollstreckungsgericht von der Vollziehung der Hinterlegung des Bargebots.

(3) In den Benachrichtigungen nach Absatz 1 und Absatz 2 werden die Namen, die Firma sowie die Anschrift der Beteiligten und im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 zusätzlich den Namen, die letzte Anschrift und das Sterbedatum des Erblassers mitgeteilt.“

18. Teil 5 wird Teil 4.

## **§ 17**

### **Benachrichtigung des Nachlassgerichts**

Die Hinterlegungsstelle benachrichtigt außer bei Hinterlegungen nach § 1960 BGB das zuständige Nachlassgericht von einer Hinterlegung für unbekannte Erben, wenn aus den Hinterlegungsakten nicht ersichtlich ist, dass dem Nachlassgericht die Hinterlegung bereits bekannt ist, und teilt sämtliche in den Hinterlegungsakten enthaltenen Angaben über die Person des Erblassers mit.

## **§ 18**

### **Benachrichtigung des Betreuungs- und Familiengerichts**

Erfolgt die Hinterlegung im Rahmen eines Betreuungsverfahrens oder für einen Minderjährigen, benachrichtigt die Hinterlegungsstelle das jeweils zuständige Gericht. Die Hinterlegungsstelle benachrichtigt das Betreuungs- oder Familiengericht von einer Hinterlegung für einen Betreuten oder für einen Minderjährigen, wenn diese nicht im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit steht und nicht auf einer Anordnung des Betreuungs- oder Familiengerichts beruht.

## **§ 19**

### **Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft**

Wird eine Sicherheit nach den §§ 116, 116a der Strafprozessordnung hinterlegt, ist unverzüglich die zuständige Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen.

## **§ 20**

### **Benachrichtigung der Hinterlegungskasse von Abtretungen, Pfändungen und ähnlichen Veränderungen**

Die Hinterlegungsstelle benachrichtigt unverzüglich die Hinterlegungskasse von Abtretungen, Pfändungen, Gesamtvollstreckungen und ähnlichen Veränderungen. Sie hat die Kasse auch von deren Erledigung zu benachrichtigen.

## **Teil 5 Herausgabe**

19. § 21 wird § 19 und wie folgt gefasst:

**„§ 19  
Beendigung des Hinterlegungsver-  
hältnisses**

(1) Das Hinterlegungsverhältnis endet, sobald die Hinterlegungsstelle die Herausgabe des Gegenstandes angeordnet hat und dessen Herausgabe nach § 23 Absatz 1 vollzogen ist.

(2) Die Hinterlegungsstelle ordnet die Herausgabe an

1. auf Antrag der Person, die ihre Berechtigung zum Empfang der Hinterlegungsmasse nachweist, oder
2. auf Ersuchen der zuständigen Behörde oder eines Gerichts.

(3) Ergeben sich in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 Bedenken gegen die Berechtigung des Empfängers, die die ersuchende Stelle nicht berücksichtigt hat, sind ihr diese mitzuteilen. Hält die ersuchende Stelle ihr Ersuchen gleichwohl aufrecht, ist ihm stattzugeben.

(4) Kann die Herausgabeordnung nicht ausgeführt werden, weil der Empfänger die Annahme verweigert hat oder weil die Sendung als unzustellbar zurückkommt, hat die Hinterlegungsstelle eine neue Annahmeanordnung zu erlassen.

(5) Die Hinterlegungsstelle kann die Herausgabeordnung aufheben, wenn nach ihrem Erlass Umstände bekannt werden, die ihrer Ausführung entgegenstehen.“

20. § 22 wird § 20 und wie folgt gefasst:

**„§ 20  
Antrag auf Herausgabe,  
Nachweis der Berechtigung**

(1) Der Antrag auf Herausgabe ist schriftlich oder zu Protokoll der Ge-

**§ 21  
Herausgabeordnung**

(1) Die Herausgabe bedarf einer Verfügung der Hinterlegungsstelle (Herausgabeordnung).

(2) Soll die Herausgabe einer Sache gemäß § 36 Absatz 3 Nummer 3 von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden, ist die Herausgabeordnung erst zu erlassen, wenn die Kosten eingezahlt sind.

**§ 22  
Antrag auf Herausgabe,  
Nachweis der Berechtigung**

(1) Die Herausgabeordnung ergeht auf Antrag, wenn die Berechtigung des Empfängers nachgewiesen ist.

schäftsstelle zu stellen, dabei ist die Berechtigung zum Empfang des hinterlegten Gegenstandes nachzuweisen. Befindet sich der Nachweis der Empfangsberechtigung bei den Hinterlegungsakten, genügt die Bezugnahme auf diese Akten. Für die Herausgabe hinterlegten Geldes ist grundsätzlich ein Konto bei einem Kreditinstitut, für die Herausgabe eines Wertpapierguthabens ein Depotkonto anzugeben.

(2) Der Nachweis der Berechtigung zum Empfang des hinterlegten Gegenstandes gilt insbesondere als geführt, wenn

1. die übrigen Beteiligten die Herausgabe an den Empfänger bewilligt haben oder
2. die Berechtigung des Empfängers durch rechtskräftige Entscheidung mit Wirkung gegen die Beteiligten oder gegen das Land festgestellt ist.

Aus einem nachher entstandenen Grund kann auch in diesen Fällen die Berechtigung beanstandet werden.

(3) Die für den Nachweis der Empfangsberechtigung wesentlichen Erklärungen der Beteiligten sind schriftlich abzugeben oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Die Hinterlegungsstelle kann verlangen, dass die Echtheit der Unterschrift durch eine zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigte Person bescheinigt wird. Die Bescheinigung ist zu unterschreiben und mit einem Siegel oder Stempel zu versehen. Die Hinterlegungsstelle kann auch verlangen, dass die Unterschrift öffentlich beglaubigt wird. Das gleiche gilt, wenn eine Vollmachtsurkunde eingereicht wird.“

(2) Der Antrag auf Herausgabe ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen. Dabei soll, soweit hinterlegtes Geld herausgegeben werden soll, eine Bankverbindung des Empfangsberechtigten angegeben werden. Befindet sich der Nachweis der Empfangsberechtigung bei den Akten des Gerichts, zu dem die Hinterlegungsstelle gehört, genügt die Bezugnahme auf diese Akten.

(3) Der Nachweis ist namentlich als geführt anzusehen,

1. wenn die Beteiligten die Herausgabe an den Empfänger schriftlich oder zur Niederschrift der Hinterlegungsstelle, eines Gerichts oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bewilligt oder seine Empfangsberechtigung in gleicher Weise anerkannt haben;
2. wenn die Berechtigung des Empfängers durch rechtskräftige Entscheidung mit Wirkung gegen die Beteiligten oder gegen das Land festgestellt ist.

Aus einem nachher entstandenen Grund kann auch in diesen Fällen die Berechtigung beanstandet werden.

(4) Kann die Herausgabeordnung nicht ausgeführt werden, weil der Empfänger die Annahme verweigert oder weil die Sendung als unzustellbar zurückkommt, hat die Hinterlegungsstelle eine erneute Annahmearordnung zu erlassen.

(5) Treten nach dem Erlass der Herausgabeordnung Umstände ein, die ihrer Ausführung entgegenstehen (z. B. Pfändungen), hat die Hinterlegungsstelle unverzüglich den Versuch zu machen, die Herausgabeordnung zurückzuziehen.

21. Die §§ 23 und § 24 werden aufgehoben.

### **§ 23**

#### **Bescheinigung, öffentliche Beglaubigung**

(1) Die für den Nachweis der Empfangsberechtigung wesentliche Erklärung eines Beteiligten ist schriftlich abzugeben. Die Hinterlegungsstelle kann verlangen, dass die Echtheit der Unterschrift durch eine zur Führung eines öffentlichen Siegels berechnigte Person unter Beidrückung ihres Siegels oder Stempels bescheinigt wird. Sie kann auch verlangen, dass die Unterschrift öffentlich beglaubigt wird.

(2) Das gleiche gilt, wenn eine Vollmachtsurkunde eingereicht wird.

### **§ 24**

#### **Herausgabeersuchen von Behörden**

(1) Die Herausgabeordnung nach § 21 Absatz 1 ergeht ferner, wenn die zuständige Behörde um Herausgabe an sie selbst oder an eine von ihr bezeichnete Stelle oder Person ersucht. Geht das Ersuchen von einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder von einer ihr unmittelbar unterstellten höheren Bundes- oder Landesbehörde aus, ist deren Zuständigkeit von der Hinterlegungsstelle nicht zu prüfen. Das gleiche gilt, wenn das Ersuchen von einem Gericht ausgeht.

(2) Ergibt sich gegen die Berechnigung des Empfängers ein Bedenken, das die ersuchende Behörde nicht berücksichtigt hat, ist es ihr mitzuteilen; die Verfügung ist aussetzen. Hält die Behörde ihr Ersuchen gleichwohl aufrecht, ist ihm stattzugeben.

22. § 25 wird § 21 und in Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

### **§ 25** **Frist zur Klage**

(1) Ist ein Antrag auf Herausgabe gestellt, kann die Hinterlegungsstelle Beteiligten, welche die Herausgabe nicht bewilligt und auch die Empfangsberechtigung nicht anerkannt haben, eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen deren sie ihr die Erhebung der Klage wegen ihrer Ansprüche nachzuweisen haben. Sie soll jedoch von dieser Möglichkeit nur Gebrauch machen, wenn es unbillig wäre, von dem Antragsteller weitere Nachweise zu verlangen.

(2) Die Bestimmung der Frist ist dem, der die Herausgabe beantragt hat, und den Personen, an die sie sich richtet, nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zustellung von Amts wegen bekanntzugeben. Sie unterliegt der Beschwerde, die binnen zwei Wochen seit dem Zeitpunkt der Zustellung bei der Hinterlegungsstelle einzulegen ist. Die Hinterlegungsstelle ist auf die Beschwerde hin zu einer Änderung ihrer Entscheidung befugt. Hilft sie nicht ab, hat sie die Beschwerde dem Land- oder Amtsgerichtspräsidenten vorzulegen.

(3) Die Entscheidung des Land- oder Amtsgerichtspräsidenten ist nach Absatz 2 Satz 1 bekanntzugeben. Eine weitere Beschwerde ist nicht zulässig. § 5 Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Eine verspätet eingelegte Beschwerde kann, solange noch nicht herausgegeben ist, von dem Land- oder Amtsgerichtspräsidenten zugelassen werden.

(5) Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit der Rechtskraft der sie bestimmenden Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Herausgabe als bewilligt, wenn nicht inzwischen der Hinterlegungsstelle die Erhebung der Klage nachgewiesen ist.

23. Nach § 21 wird folgender § 22 eingefügt:

**„§ 22  
Genehmigung der Herausgabe**

Die Herausgabe bedarf

1. der Genehmigung der Aufsichtsbehörde der Stiftung, wenn Gegenstände, die zu dem Vermögen einer Stiftung gehören, auf Grund stiftungsrechtlicher Vorschriften oder Anordnungen hinterlegt sind, und
2. der Genehmigung der Fideikommissbehörde, wenn Gegenstände, die zu einem Familienfideikommiss gehören oder gehört haben, auf Grund fideikommissrechtlicher Vorschriften oder Anordnungen hinterlegt sind; Entsprechendes gilt für Lehen, Stammgüter und sonstige gebundene Vermögen sowie Hausgüter und Hausvermögen.“

24. § 26 wird § 23 und wie folgt gefasst:

**„§ 23  
Vollziehung der Herausgabe,  
Haftung nach der Herausgabe**

(1) Die Herausgabe des hinterlegten Gegenstandes wird vollzogen

1. bei Geldsummen durch Gutschrift des Betrags auf einem Konto des Empfängers oder durch Auszahlung der Hinterlegungskasse,
2. bei Wertpapierguthaben durch Übertragung auf ein Depotkonto des Empfängers oder
3. im Übrigen durch Übergabe.

(2) Das Land ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 nicht zur Herausgabe an einer anderen Stelle als der verpflichtet, bei der die Verwahrung erfolgt.

(3) Nach der Herausgabe kann das Land nur aufgrund der Vorschriften über die Haftung für Amtspflichtverletzungen der Justizbeamten in Anspruch genommen werden.“

**§ 26  
Herausgabeort, Haftung nach der  
Herausgabe**

(1) Das Land ist nicht verpflichtet, die Hinterlegungsmasse an einem anderen Ort als dem Sitz der Hinterlegungsstelle herauszugeben.

(2) Nach der Herausgabe kann das Land nur auf Grund der Vorschriften über die Haftung für Amtspflichtverletzungen der Justizbeamten in Anspruch genommen werden.

25. Teil 6 wird Teil 5.

**Teil 6**  
**Erlöschen des Anspruchs auf**  
**Herausgabe**

26. Die §§ 27 und 28 werden die §§ 24 und 25.

**§ 27**  
**Einunddreißigjährige Frist**

(1) In den Fällen des § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des § 1171 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des § 67 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken und in den Fällen des § 117 Absatz 2 und der §§ 120, 121, 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung erlischt der Anspruch auf Herausgabe mit dem Ablauf von 31 Jahren, wenn nicht zu diesem Zeitpunkt ein begründeter Antrag auf Herausgabe vorliegt.

(2) Die Frist beginnt

1. im Fall des § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit dem Zeitpunkt, in dem der Gläubiger die Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat, oder, falls die Anzeige untunlich war und deshalb unterblieben ist, mit der Hinterlegung;
2. in den Fällen des § 1171 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie des § 67 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken mit dem Erlass des Beschlusses, durch den der Gläubiger mit seinem Recht ausgeschlossen ist; das Gericht hat den Ausschließungsbeschluss der Hinterlegungsstelle mitzuteilen;
3. in den Fällen des § 117 Absatz 2 und der §§ 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung mit der Hinterlegung;
4. in den Fällen der §§ 120, 121 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung mit dem Zeitpunkt, in dem die Bedingung eingetreten ist, unter der hinterlegt ist; kann der Eintritt der Bedingung nicht ermittelt werden, beginnt die Frist mit dem Ablauf von zehn Jahren seit der Hinterlegung oder, wenn die Bedingung erst in einem späteren Zeitpunkt eintreten konnte, mit dem Ablauf von zehn Jahren seit diesem Zeitpunkt.

## **§ 28 Dreißigjährige Frist**

(1) In den übrigen Fällen erlischt der Anspruch auf Herausgabe mit dem Ablauf von 30 Jahren nach der Hinterlegung, wenn nicht zu diesem Zeitpunkt ein begründeter Antrag auf Herausgabe vorliegt.

(2) Bei Hinterlegungen auf Grund der §§ 1814, 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 1667, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) müssen außerdem 20 Jahre seit dem Zeitpunkt abgelaufen sein, in dem die elterliche Sorge, die Betreuung, die Vormundschaft oder Pflegschaft beendet ist. In den Fällen der Abwesenheitspflegschaft genügt der Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Frist.

27. § 29 wird § 26 und im Wortlaut wird die Angabe „§ 28“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.

## **§ 29 Erneuter Fristbeginn**

Hat ein Beteiligter in den Fällen des § 28 innerhalb der Frist angezeigt und nachgewiesen, dass die Veranlassung zur Hinterlegung fortbesteht, beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, in dem die Anzeige eingegangen ist, von neuem.

28. § 30 wird § 27.

## **§ 30 Verfall der Hinterlegungsmasse**

Mit dem Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe verfällt die Hinterlegungsmasse dem Land.

29. Teil 7 wird aufgehoben.

## **Teil 7 Hinterlegung in besonderen Fällen**

### **§ 31 Genehmigung der Aufsichtsbehörde einer Stiftung**

In Fällen, in denen Gegenstände, die zu dem Vermögen einer Stiftung gehören, auf Grund stiftungsrechtlicher Vorschriften oder Anordnungen hinterlegt sind, ist zur Herausgabe die Genehmigung der Aufsichtsbehörde der Stiftung erforderlich; zur Herausgabe von Erträgen bedarf es dieser Genehmigung nicht. Die Aufsichtsbehörde der Stiftung kann etwas anderes bestimmen.

**§ 32**  
**Genehmigung der Herausgabe**  
**durch die Fideikommissbehörde**

(1) In den Fällen, in denen Vermögensgegenstände, die zu einem Familienfideikommiss gehören oder gehört haben, auf Grund fideikommissrechtlicher Vorschriften oder Anordnungen hinterlegt sind, ist zur Herausgabe die Genehmigung der Fideikommissbehörde erforderlich; zur Herausgabe von Erträgen bedarf es dieser Genehmigung nicht. Die Fideikommissbehörde kann etwas anderes bestimmen.

(2) Entsprechendes gilt, soweit Lehen, Stammgüter und sonstige gebundene Vermögen im Sinne des Artikels 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sowie Hausgüter und Hausvermögen in Betracht kommen.

30. Teils 8 wird Teil 6 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Teil 6**  
**Kosten und**  
**Übergangsbestimmung“.**

**Teil 8**  
**Kosten**

31. § 33 wird § 28 und wie folgt gefasst:

**„§ 28**  
**Gebühren und Auslagen**

In Hinterlegungssachen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Bestimmungen des Teils 4 Kapitel 2 und 4 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.“

**§ 33**  
**Gebühren und Auslagen**

(1) In Hinterlegungssachen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Bestimmungen in Teil 4 Kapitel 2 (Kosten im Bereich der Justizverwaltung) des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen – JustG NRW) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Ergänzend gelten die nachfolgenden Bestimmungen des Teils 8 dieses Gesetzes und das anliegende Gebührenverzeichnis (Anlage).

32. Die §§ 34 bis 36 werden aufgehoben.

### **§ 34**

#### **Festsetzung der Rahmengebühren**

In Hinterlegungssachen setzt bei den Rahmengebühren nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses die Hinterlegungsstelle, bei den Rahmengebühren nach Nummer 3 und 4 des Gebührenverzeichnisses die Stelle, die über die Beschwerde zu entscheiden hat, die Höhe der Gebühr fest.

### **§ 35**

#### **Auslagen**

In Hinterlegungssachen werden als Auslagen erhoben:

1. die Auslagen nach Nummern 2000 und 2002 des Kostenverzeichnisses (Anlage zu § 4 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes vom 23. Juli 2013 [BGBl. I S. 2586, 2655] in der jeweils geltenden Fassung) sowie nach Nummern 9001 bis 9006, 9008, 9009 und 9012 bis 9014 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes vom 5. Mai 2004 [BGBl. I S. 718]), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes sowie zur Änderung der Regelungen über die Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) geändert worden ist, in Verbindung mit Vorbemerkung 2 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes,
2. die Beträge, die bei der Umwechslung von Zahlungsmitteln nach § 11 Absatz 2 oder bei der Besorgung von Geschäften nach § 14 an Banken oder an andere Stellen zu zahlen sind,
3. die Dokumentenpauschale für Kopien und Ausdrucke, die anzufertigen sind, weil ein Antrag auf Annahme nicht in der erforderlichen Anzahl von Stücken vorgelegt worden ist.

**§ 36****Berechnung der Kosten**

(1) Die Kosten in Hinterlegungssachen werden bei der Hinterlegungsstelle angesetzt.

(2) Zuständig für Entscheidungen nach § 22 des Justizverwaltungskostengesetzes ist das Amtsgericht, bei dem die Hinterlegungsstelle eingerichtet ist. Das Gleiche gilt für Einwendungen gegen Maßnahmen nach Absatz 3 Nummer 2 und 3.

(3) Im Übrigen gilt für Kosten in Hinterlegungssachen Folgendes:

1. Zur Zahlung der Kosten sind auch die empfangsberechtigte Person, an die oder für deren Rechnung die Herausgabe verfügt wurde, sowie diejenige oder derjenige verpflichtet, in deren oder dessen Interesse eine Behörde um die Hinterlegung ersucht hat.
2. Die Kosten können der Masse entnommen werden, soweit es sich um Geld handelt, das in das Eigentum des Landes übergegangen ist.
3. Die Herausgabe hinterlegter Sachen kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.
4. Die Nummern 1 bis 3 sind auf Kosten, die für das Verfahren über Beschwerden erhoben werden, nur anzuwenden, soweit diejenige Person, der die Kosten des Verfahrens auferlegt worden sind, empfangsberechtigt ist.
5. Kosten sind nicht zu erheben oder sind, falls sie erhoben wurden, zu erstatten, wenn die Hinterlegung aufgrund des § 116 Absatz 1 Nummer 4 und des § 116a der Strafprozessordnung erfolgt, um eine beschuldigte Person von der Untersuchungshaft zu verschonen, und die beschuldigte Person rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird; ist der Verfall der Sicherheit rechtskräftig ausgesprochen worden, so werden bereits erhobene Kosten nicht erstattet.

6. Ist bei Vormundschaften sowie bei Betreuungen, bei Pflegschaften für Minderjährige und in den Fällen des § 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder Anordnung des Betreuungs- oder Familiengerichts hinterlegt, gilt Vorbemerkung 3.1 Absatz 2 in Verbindung mit Vorbemerkung 1.1 Absatz 1 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 des Gerichts- und Notarkostengesetzes vom 23. Juli 2013 [BGBl. I S. 2586]), das durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist entsprechend.
7. Die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung der Kosten hindert das Land nicht, nach Nummer 2 und 3 zu verfahren.
8. § 4 Absatz 3 des Justizverwaltungskostengesetzes findet keine Anwendung.

33. Die Überschrift des Teils 9 wird gestrichen.

34. § 37 wird § 29 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**§ 29**  
**Inkrafttreten, Übergangsregelung“.**

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

## **Teil 9** **Schlussbestimmungen**

### **§ 37** **Inkrafttreten, Berichtspflicht, Übergangsregelung**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 285/RGS. NRW. S. 101), die Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung vom 12. März 1937 (RGBl. I S. 296/RGS. NRW. S. 105) und die Zweite Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung vom 24. November 1939 (RGBl. I S. 2300/RGS. NRW. S. 105) außer Kraft.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrung mit diesem Gesetz.

- c) Absatz 3 wird Absatz 2 und folgender Satz wird angefügt:

„Für die Gebühren und Auslagen in Hinterlegungsverfahren nach § 9 Nummer 2, die vor dem 1. Juni 2020 nach § 12 Nummer 2 oder 3 vollzogen sind, ist dieses Gesetz in der am Tag des Vollzugs geltenden Fassung anzuwenden.“

35. Die Anlage wird aufgehoben.

(3) Hinterlegungssachen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Maßgabe der Hinterlegungsordnung anhängig sind, werden nach Maßgabe des Hinterlegungsgesetzes weitergeführt. Gleiches gilt für anhängige Rechtsbehelfe und Rechtsmittel.

**Anlage zu Artikel 1, § 33 Absatz 2**

**Anlage**

**Gebührenverzeichnis**

Nummer	Gegenstand	Gebühren
1	Hinterlegung von Wertpapieren, sonstigen Urkunden, Kostbarkeiten und von unverändert aufzubewahrenden Zahlungsmitteln (§ 11 Absatz 2 Satz 1 des Hinterlegungsgesetzes) in jeder Angelegenheit, in der eine besondere Annahmeverfügung ergeht	8 bis 255 Euro
2	Anzeige gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 des Hinterlegungsgesetzes Anmerkung: Neben der Gebühr für die Anzeige werden nur die Auslagen nach § 5 Absatz 1 der Justizverwaltungs-kostenordnung in Verbindung mit	8 Euro

		§ 137 Nummer 2 und 3 der Kostenordnung erho- ben.	
3	Zurückweisung	der	8 bis 255 Euro
4	Zurücknahme	der	8 bis 65 Euro
	Beschwerde		
	Beschwerde		

– GV. NRW. 2010 S. 192

**Artikel 2**  
**Änderung des Justizgesetzes**  
**Nordrhein-Westfalen**

Das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 364) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 125 wird wie folgt gefasst:

„§ 125 Anwendung des Justizbeitreibungsgesetzes“.

- b) Nach der Angabe zu § 129 werden die folgenden Angaben eingefügt:

**„Kapitel 4:**  
**Kosten in Hinterlegungssachen**

§ 129a Gebühren und Auslagen

§ 129b Festsetzung der Rahmengebühren

§ 129c Auslagen

§ 129d Berechnung der Kosten“.

**Gesetz über die Justiz im Land**  
**Nordrhein-Westfalen**  
**(Justizgesetz Nordrhein-Westfalen -**  
**JustG NRW)**

§ 125 Anwendung der Justizbeitreibungsordnung

2. § 123 wird wie folgt geändert:

**§ 123**  
**Stundung, Niederschlagung und**  
**Erlass von Kosten**

a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „des Justizbeitreibungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

(1) Gerichtskosten, nach § 59 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes auf die Landeskasse übergegangene Ansprüche und sonstige Ansprüche nach § 1 Absatz 1 Nummern 4 b bis 9 der Justizbeitreibungsordnung können gestundet werden, wenn ihre sofortige Einziehung mit besonderen Härten für die Zahlungspflichtige oder den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(2) Ansprüche der in Absatz 1 genannten Art können befristet oder unbefristet niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

(3) Ansprüche der in Absatz 1 genannten Art können ganz oder zum Teil erlassen werden,

1. wenn es zur Förderung öffentlicher Zwecke geboten erscheint;
2. wenn die Einziehung mit besonderen Härten für den die Zahlungspflichtige oder den Zahlungspflichtigen verbunden wäre;
3. wenn es sonst aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht.

Entsprechendes gilt für die Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Beträge.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt.

(4) Zuständig für die Entscheidung ist das Justizministerium. Es kann seine Befugnis ganz oder teilweise oder für bestimmte Arten von Fällen auf Behörden seines Geschäftsbereichs oder auf andere Stellen, die Forderungen aus dem Justizressort betreiben, übertragen.

3. § 125 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 125  
Anwendung des Justizbeitrags-  
gesetzes“.**

- b) Im Wortlaut werden die Wörter „Die Justizbeitragsordnung“ durch die Wörter „Das Justizbeitragsgesetz“ ersetzt.

**§ 125  
Anwendung der  
Justizbeitragsordnung**

Die Justizbeitragsordnung in der jeweils für die Justizbehörden des Bundes geltenden Fassung gilt für die Einziehung der dort in § 1 Absatz 1 genannten Ansprüche auch insoweit, als diese Ansprüche nicht auf bundesrechtlicher Regelung beruhen.

4. Nach § 129 wird folgendes Kapitel 4 eingefügt:

**„Kapitel 4:  
Kosten in Hinterlegungssachen**

**§ 129a  
Gebühren und Auslagen**

In Hinterlegungssachen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Bestimmungen dieses Kapitels erhoben. Ergänzend gilt das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 124).

**§ 129b  
Festsetzung der Rahmengebühren**

Bei den Rahmengebühren nach den Nummern 8 und 9 des Gebührenverzeichnisses setzt die Hinterlegungsstelle, bei den Rahmengebühren nach den Nummern 11 und 12 des Gebührenverzeichnisses die Stelle, die über die Beschwerde zu entscheiden hat, die Höhe der Gebühr nach billigem Ermessen fest. Die die Gebühr festzusetzende Stelle hat dabei insbesondere die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten, Umfang und Schwierigkeit der Amtshandlung sowie den Wert des hinterlegenden Gegenstandes und die Dauer der Hinterlegung zu berücksichtigen.

### **§ 129c Auslagen**

Als Auslagen werden erhoben:

1. die Auslagen nach den Nummern 2000 und 2002 des Kostenverzeichnisses gemäß Anlage zu § 4 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes sowie nach den Nummern 9001 bis 9006, 9008, 9009 und 9012 bis 9014 des Kostenverzeichnisses gemäß Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Teil 2, Vorbemerkung 2 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes,
2. die Beträge, die bei der Umwechslung von Zahlungsmitteln nach § 13 Absatz 2 Satz 2 des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 192) in der jeweils geltenden Fassung oder bei der Besorgung von Geschäften nach § 16 des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein Westfalen an Banken oder an andere Stellen zu zahlen sind, und
3. die Dokumentenpauschale nach der Nummer 9000 des Kostenverzeichnisses gemäß Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes für Kopien und Ausdrucke, die anzufertigen sind, weil ein Antrag auf Annahme nicht in der erforderlichen Anzahl von Stücken vorgelegt worden ist.

### **§ 129d Berechnung der Kosten**

(1) Die Kosten werden bei der Hinterlegungsstelle angesetzt.

(2) Zuständig für Entscheidungen nach § 22 des Justizverwaltungskostengesetzes ist das Amtsgericht, bei dem die Hinterlegungsstelle eingerichtet ist. Das Gleiche gilt für Einwendungen gegen

Maßnahmen nach Absatz 3 Nummer 2 und 3.

(3) Zur Zahlung der Kosten sind auch die empfangsberechtigte Person, an die oder für deren Rechnung die Herausgabe verfügt wurde, sowie diejenige oder derjenige verpflichtet, in deren oder dessen Interesse eine Behörde um die Hinterlegung ersucht hat. Die Kosten können der Masse entnommen werden, soweit es sich um Geld handelt, das in das Eigentum des Landes übergegangen ist. Die Herausgabe hinterlegter Sachen kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden. Die Verjährung des Kostenanspruchs hindert die Vorgehensweise nach den Sätzen 2 und 3 nicht.

(4) Absatz 3 ist auf Kosten, die für das Verfahren über Beschwerden erhoben werden, nur anzuwenden, soweit diejenige Person, der die Kosten des Verfahrens auferlegt worden sind, empfangsberechtigt ist.

(5) Kosten sind nicht zu erheben oder sind, falls sie erhoben wurden, zu erstatten, wenn die Hinterlegung aufgrund des § 116 Absatz 1 Nummer 4 oder des § 116a der Strafprozessordnung erfolgt oder bereits erfolgt ist, um eine beschuldigte Person von der Untersuchungshaft zu verschonen, und die beschuldigte Person rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird. Ist der Verfall der Sicherheit rechtskräftig ausgesprochen worden, so werden bereits erhobene Kosten nicht erstattet.

(6) Ist bei Vormundschaften sowie bei Betreuungen, bei Pflegschaften für Minderjährige und in den Fällen des § 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder Anordnung des Betreuungs- oder Familiengerichts hinterlegt, gilt Teil 3, Hauptabschnitt 1, Vorbemerkung 3.1 Absatz 2 in Verbindung mit Teil 1, Hauptabschnitt 1, Vorbemerkung 1.1 Absatz 1

des Kostenverzeichnisses gemäß Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 des Gerichts- und Notarkostengesetzes entsprechend.“

5. Der Anlage 2 werden die folgenden Nummern 8 bis 12 angefügt:

**Anlage 2**

**Anlage zu § 124**

**Gebührenverzeichnis**

Nummer	Gegenstand	Gebühren
1	Feststellungserklärung nach § 1059 a Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2, § 1059 e, § 1092 Absatz 2, § 1098 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs	25 bis 385 Euro
2	Schuldnerverzeichnis	
2.1	Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken (§ 882g der Zivilprozessordnung)	525 Euro
2.2	Erteilung von Abdrucken (§§ 882b, 882g der Zivilprozessordnung) Anmerkung: Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken werden die Dokumentenpauschale und die Datenträgerpauschale nicht erhoben.	0,50 Euro je Eintragung, mindestens 17 Euro
2.3	Einsicht in das Schuldnerverzeichnis (§ 882f der Zivilprozessordnung) je übermitteltem Datensatz Anmerkung: Die Gebühr entsteht auch, wenn die Information	4,50 Euro

	übermittelt wird, dass für den Schuldner kein Eintrag verzeichnet ist (Negativauskunft). Die Gebühr entsteht nicht im Fall einer Selbstauskunft.	
3	Vereidigung, Beeidigung und Ermächtigung Anmerkung: Die Gebühren sind voranzuzahlen.	
3.1	Allgemeine Vereidigung von Sachverständigen Anmerkung: Die Gebühr ist für jedes Sachgebiet gesondert zu erheben.	120 Euro
3.2	Allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern (§ 189 des Gerichtsverfassungsgesetzes),	120 Euro
	für eine zweite und jede weitere Sprache erhöht sich die Gebühr um je	30 Euro
3.3	Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung von Urkunden, die in einer fremden Sprache abgefasst sind (§ 142 der Zivilprozessordnung),	120 Euro
	für eine zweite und jede weitere Sprache erhöht sich die Gebühr um je	30 Euro
3.4	Verlängerung der Allgemeinen Beeidigung von Dolmetscherinnen	60 Euro

	und Dolmetschern oder der Allgemeinen Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern gemäß § 36 Absatz 1, für eine zweite und jede weitere Sprache	15 Euro
3.5	Zurückweisung eines Antrags, für den eine Gebühr nach Nummern 3.1 und 3.4 vorgesehen ist Anmerkung: Bezieht sich die Zurückweisung eines Antrags nach Nummer 3.5 auf mehrere Sprachen, wird die Gebühr für jede Sprache gesondert erhoben.	50 Euro
4	Überlassung einer gerichtlichen Entscheidung auf Antrag nicht am Verfahren beteiligter Dritter Anmerkung: 1. Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben. 2. Die Behörde kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn gerichtliche Entscheidungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegen. 3. § 20 des Justizverwaltungskostengesetzes ist entsprechend anzuwenden.	12,50 je Entscheidung

5	Verfahren zur Entgegennahme von Erklärungen des Austritts aus einer Kirche oder aus einer sonstigen Religionsoder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts Anmerkung: Die Gebühr ist voranzuzahlen. Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben.	30 Euro
6	Gütestellen	
6.1	Anerkennung als Gütestelle (§ 51 Absatz 1)	130 Euro
6.2	Ablehnung oder Zurücknahme des Antrags auf Anerkennung als Gütestelle	30 Euro
7	Notarangelegenheiten	
7.1	Gebühr für eine Geschäftsprüfung nach § 93 Absatz 1 der Bundesnotarordnung Anmerkung: Kostenschuldner der Gebühr ist die Notarin oder der Notar, bei der oder bei dem die Geschäftsprüfung durchgeführt wird.	600 Euro
7.2	Gebühr für die Bestellung einer Notarvertreterin oder eines Notarvertreters Anmerkung: Die Gebühr wird auch dann nur einmal erhoben, wenn sich der Antrag auf mehrere Verhinderungszeiträume oder auf mehrere vertretende Personen bezieht.	25 Euro

7.3 Gebühr für ein Verfahren über die Anzeige einer Nebentätigkeit oder über den Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit einer Notarin oder eines Notars  
 175 Euro  
 Anmerkung:  
 Bezieht sich die Anzeige oder der Antrag auf mehrere Nebentätigkeiten, wird die Gebühr für jede Nebentätigkeit gesondert erhoben.

Nummer	Gegenstand	Gebühren
„8	Verfahren über die Hinterlegung von Wertpapieren, Wertpapierguthaben, sonstigen Urkunden, Kostbarkeiten und von unverändert aufzubewahrenden Zahlungsmitteln (§ 13 Absatz 2 Satz 1 des Hinterlegungsgesetzes) in jeder Angelegenheit, in der eine besondere Annahmeverfügung ergeht	15 bis 255 Euro
9	Die Gebühr Nummer 8 ermäßigt sich im Fall der Rücknahme oder Zurückweisung eines Antrags auf Hinterlegung oder Herausgabe auf	15 bis 127,50 Euro

- |    |   |                        |
|----|---|------------------------|
| 10 | Anzeige gemäß<br>§ 17 Absatz 1<br>Satz 2 des Hin-<br>terlegungsge-<br>setzes<br>Anmerkung:<br>Neben der Ge-<br>bühr für die An-<br>zeige werden<br>nur die Ausla-<br>gen nach den<br>Nummern 9002<br>und 9003 des<br>Kostenver-<br>zeichnisses<br>des Gerichts-<br>kostengesetzes<br>gemäß Anlage<br>1 zu § 3 Absatz<br>2 in Verbindung<br>mit Teil 2, Vor-<br>bemerkung 2<br>des Kostenver-<br>zeichnisses ge-<br>gemäß Anlage zu<br>§ 4 Absatz 1<br>des Justizver-<br>waltungskos-<br>tengesetzes er-<br>hoben. | 15 Euro                |
| 11 | Zurückweisung<br>der Be-<br>schwerde  | 15 bis<br>255 Euro     |
| 12 | Zurücknahme<br>der Be-<br>schwerde  | 15 bis<br>65<br>Euro.“ |

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.



## Begründung

### A Allgemeiner Teil:

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Gemäß § 37 Absatz 2 des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (HintG NRW) hatte die Landesregierung dem Landtag erstmalig bis zum 31. Dezember 2015 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz zu berichten. Dieser Berichtspflicht ist die Landesregierung mit der Vorlage LT-Drs. 16/3728 nachgekommen. Zur Vorbereitung dieses Berichts war das Gesetz im Jahre 2015 evaluiert worden. Die Auswertung sämtlicher in diesem Zusammenhang abgegebener Stellungnahmen hat einerseits ergeben, dass sich das Hinterlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen in der praktischen Anwendung bewährt hat und die unbedingte Notwendigkeit für eine Fortgeltung des Gesetzes besteht. Andererseits wurden im Rahmen der Evaluierung aber auch einzelne, aus Sicht der mit der Anwendung des Gesetzes befassten Praxis wünschenswerte, im Wesentlichen redaktionelle Änderungsvorschläge unterbreitet. Diese sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf aufgegriffen werden.

Zudem sollen die Regelungen zu den Kosten in Hinterlegungssachen durch die Überführung in das Justizgesetz NRW (JustG), das bereits einen Kostenteil enthält, anwenderfreundlicher werden.

Darüber hinaus soll mit dem vorliegenden Entwurf das HintG NRW an die Bedürfnisse der heutigen Zeit angepasst und im gebotenen Umfang weiter entwickelt werden. Das bezieht sich beispielsweise auf die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs im Hinterlegungsverfahren, die Stärkung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und die Anpassung bei der Veränderung bei Wertpapiergeschäften. Zudem werden Vorschriften eingefügt, die aus grundsätzlichen Erwägungen Gesetzesrang erhalten sollen.

#### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch das am 1. Dezember 2010 in Kraft getretene Hinterlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen sind die Regelungen der mit Wirkung zum 1. Dezember 2010 als Bundesrecht aufgehobenen Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 als (Landes-)Gesetz neu gefasst und dabei zugleich an die Systematik und den Sprachgebrauch des modernen Gesetzgebers angepasst worden. Wie schon in der Hinterlegungsordnung finden sich im HintG NRW allgemeine Bestimmungen, Regelungen zur Annahme, zur Verwahrung der Hinterlegungsmasse, zur Herausgabe, zum Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe und zur Hinterlegung in besonderen Fällen. Ergänzend wurden die bis dahin im Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG) vom 20. Juni 1995 enthaltenen Sonderkostenregelungen über Kosten in Hinterlegungssachen in das HintG NRW übernommen.

Seit seinem Inkrafttreten ist das HintG NRW zweimal geändert worden. Neben der Abschaffung der Verzinsung von hinterlegtem Geld mit Gesetz vom 25. Februar 2014 (GV. NRW. 192) erfolgten redaktionelle Änderungen zuletzt mit Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2014 (GV NRW. S. 311).

Mit dem vorliegenden Entwurf wird das Gesetz modernisiert und an die Bedürfnisse der heutigen Zeit angepasst. Der elektronische Rechtsverkehr im Hinterlegungsverfahren wird eröffnet. Zudem wird für das Gericht die Möglichkeit der elektronischen Aktenführung geschaffen.

Auch wird der bargeldlose Zahlungsverkehr gestärkt und die Änderungen bei Wertpapiergeschäften werden berücksichtigt.

Die Anwenderfreundlichkeit wird durch redaktionelle Überarbeitungen des HintG NRW wie zum Beispiel die Zusammenfassung der Benachrichtigungspflichten oder der Genehmigungserfordernisse der Herausgabe in einer Norm sowie der Aufhebung überflüssiger Regelungen erhöht. Zudem werden klarstellende Vorschriften eingefügt, die aus grundsätzlichen Erwägungen Gesetzesrang erhalten sollen, wie etwa über die Beteiligtenstellung, das Zustandekommen des Hinterlegungsverhältnisses, den Vollzug der Hinterlegung, der Beendigung des Hinterlegungsverhältnisses sowie den Vollzug der Herausgabe.

Weiterhin sollen die ergänzenden Kostenregelungen in Hinterlegungssachen und der grundsätzlich geltende Kostenteil des Justizgesetzes NRW – aus Gründen der Einheitlichkeit, Übersichtlichkeit und Anwenderfreundlichkeit – in Letzterem zusammengeführt werden.

### **III. Gesetzesfolgen**

Eine Auswirkung des Gesetzes auf Einzelpreise, Preisniveau oder Verbraucherpreise ist nicht zu erwarten. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft oder öffentliche Verwaltung entsteht nur in geringem Maße durch die Anhebung der jetzigen Mindestgebühren in Höhe von 8 Euro auf 15 Euro.

### **V. Befristung**

Als Änderungsgesetz bedarf das Gesetz keiner eigenen Befristung.

## **B Besonderer Teil:**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen)**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)**

Nummer 1 regelt notwendige Folgeanpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

#### **Zu Nummer 2 (§ 1 HintG NRW)**

Mit dem neu eingefügten § 1 wird klargestellt, dass das HintG NRW nur für das öffentlich-rechtliche Hinterlegungsverfahren bei nordrhein-westfälischen Justizbehörden gilt. Das Gesetz stellt damit den verfahrensrechtlichen Rahmen für die öffentlich-rechtlichen Hinterlegungen bei den Hinterlegungsstellen der Amtsgerichte zur Verfügung. Auf privatrechtliche Hinterlegungsverhältnisse findet es keine Anwendung.

#### **Zu Nummer 3 (§ 2 HintG NRW)**

§ 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 1 HintG NRW. Die Überschrift wurde geändert, um klarzustellen, dass die Hinterlegungsstellen und die Hinterlegungskasse als staatliche Hinterlegungsbehörden handeln. Da seit März 2015 die Hinterlegungskasse nicht mehr die Oberjustizkasse Hamm, sondern die „Zentrale Zahlstelle Justiz“ ist, wurde der Name der Hinterlegungskasse entsprechend geändert. Weitere inhaltliche Änderungen sind nicht vorgenommen worden.

**Zu Nummer 4 (§ 3 HintG NRW)**

§ 3 HintG stellt klar, dass es sich bei dem förmlichen Hinterlegungsverfahren um einen Justizverwaltungsakt handelt und nicht um Geschäfte, die der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspfleger nach § 9 des Rechtspflegergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778, 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2573) geändert worden ist (RPfIG), unterfallen. Satz 2 benennt als Organe des Hinterlegungsverfahrens Beamte einer bestimmten Qualifizierungsstufe. Es handelt sich hierbei um Beamte, die bis zum 1. Juli 2016 regelmäßig dem gehobenen Dienst zuzuordnen waren.

**Zu Nummer 5 (§§ 4, 5, 6 HintG NRW)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

**Zu Nummer 6 (§§ 7, 8 HintG NRW)**

## a) Zu § 7 HintG NRW

Der Begriff des Verfahrensbeteiligten ist ein zentraler Begriff des Hinterlegungsrechts. Bisher fehlte eine gesetzliche Festlegung des Beteiligtenbegriffs. Wesentliche Mitwirkungsrechte im Hinterlegungsverfahren knüpfen aber an die Beteiligtenstellung an. Eine gesetzliche Festlegung der am Hinterlegungsverfahren Beteiligten ist daher sowohl zur Arbeitserleichterung für die Hinterlegungsstellen, als auch zur Rechtswahrung der Betroffenen wie auch für den Rechtsanwender unerlässlich.

§ 7 HintG NRW legt die Beteiligten im Hinterlegungsverfahren abschließend fest. Die Beteiligtenstellung ist rein verfahrensrechtlicher Natur. Sie ist daher nicht aus dem materiellen Hinterlegungsrecht ableitbar. Dieser rein formale Beteiligungsbegriff ist für die Hinterlegungsstellen leicht zu handhaben. Eine inhaltliche Kontrolle der Bezeichnung von Empfängern durch die Hinterlegungsstelle findet nicht statt. Aufwändige tatsächliche Nachforschungen zur Frage der Beteiligteigenschaft werden somit vermieden.

Absatz 1 Nummer 1 stellt klar, dass am Hinterlegungsverfahren in erster Linie derjenige beteiligt ist, der einen verfahrensleitenden Antrag nach § 11 HintG NRW stellt. Das Gesetz definiert ihn als Hinterleger. Das Hinterlegungsverfahren ist antragsgebunden. Der Hinterleger ist daher - als derjenige, der die Dienstleistung der Hinterlegung nutzt - der geborene Beteiligte.

Nach Absatz 1 Nummer 2 ist weiterhin am Hinterlegungsverfahren beteiligt, wer vom Hinterleger als möglicher Empfänger des hinterlegten Gegenstandes im Antrag oder - da diese Bezeichnung auch noch im Laufe des Verfahrens nachgeholt werden kann - später bezeichnet wird. Mit der Bezeichnung durch den Hinterleger werden diese Personen in das Hinterlegungsverfahren einbezogen.

Beteiligt ist auch, wer im Herausgabeantrag nach § 20 HintG NRW als Empfänger bezeichnet wird. Wird eine andere Person benannt, so wird diese mit der Antragstellung Beteiligter. Weder folgt aus der materiellen Empfangsberechtigung schon die Beteiligtenstellung noch führt eine materielle Empfangsberechtigung als solche zur Verfahrensbeteiligung. Die Beteiligtenstellung wird sich aber in diesem Fall regelmäßig dann ergeben, wenn der Empfangsberechtigte einen Herausgabeantrag nach § 20 Absatz 1 HintG NRW stellt.

Nach Absatz 2 sind auch Behörden, Notare oder Gerichte, die ein Ersuchen an die Hinterlegungsstelle richten, am Hinterlegungsverfahren beteiligt.

**b) Zu § 8 HintG NRW**

Absatz 1 Satz 1 eröffnet den elektronischen Rechtsverkehr in Hinterlegungsverfahren, ohne dass es eines weiteren Rechtsakts bedarf. Der elektronische Rechtsverkehr ist bereits in anderen Bereichen wie der Zivilprozessordnung oder dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltendes Recht, so dass auch die Anwendung im Hinterlegungsverfahren sinnvoll ist.

Absatz 1 Satz 2 regelt die für die Übermittlung und Bearbeitungen notwendigen technischen Rahmenbedingungen. Die auf § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung basierende Elektronische Rechtsverkehrsverordnung wird für anwendbar erklärt. Hiermit wird sichergestellt, dass sich die maßgeblichen Einzelheiten für den gesamten elektronischen Rechtsverkehr im Hinterlegungsverfahren aus dieser Rechtsverordnung ergeben.

Indem Absatz 1 Satz 3 § 130b der Zivilprozessordnung für entsprechend anwendbar erklärt, wird auch dem Gericht die Möglichkeit gegeben, elektronische Dokumente anstelle von Papierdokumenten für ein Handeln nach außen zu nutzen. Für die Speicherdauer des elektronischen Dokuments sowie an die Anforderungen an die Umwandlung von elektronischen Dokumenten in Papierdokumente durch das Gericht wird nach Absatz 1 Satz 3 auf § 298 der Zivilprozessordnung verwiesen.

Absatz 2 Satz 1 schafft die Erlaubnis sowie die gesetzlichen Grundlagen, die Gerichtsakten in elektronischer Form zu führen und damit die Erlaubnis einer umfassenden elektronischen Aktenbearbeitung.

Um eine doppelte Aktenführung - elektronische Akte und Papierakte - zu vermeiden, wird nach Absatz 2 Satz 2 § 298a Absatz 2 der Zivilprozessordnung für anwendbar erklärt.

Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 ermächtigt das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalens als das für die elektronische Akteneinführung im Hinterlegungsgesetz zuständige Ministerium, den Zeitpunkt der Akteneinführung sowie die weiteren Einzelheiten durch Verordnung zu regeln.

**Zu Nummer 7 (Überschrift des Teils 2)**

Mit der Neufassung der Teilüberschrift des Teils 2 soll klargestellt werden, dass die §§ 9 bis 12 HintG NRW nunmehr Regelungen dazu enthalten, unter welchen Voraussetzungen das Hinterlegungsverhältnis über den Hinterlegungsgegenstand begründet wird.

**Zu Nummer 8 (§§ 9 bis 12 HintG NRW)****a) Zu § 9 HintG NRW**

Mit dieser Bestimmung werden die hinterlegungsfähigen Gegenstände abschließend bezeichnet. Eine ähnliche Regelung enthielt die bisherige Regelung in § 6 HintG NRW. Ausdrücklich wird nun nach Nummer 2 klargestellt, dass auch Wertpapierguthaben hinterlegt werden können. Die Verkörperung von Wertpapieren, ihre Verwahrung in Streifenbanddepots und die Auslieferung in effektiven (verbrieften) Stücken haben kaum noch praktische Bedeutung. Heute sind Wertpapiere dem Buchgeld ähnlich geworden. Die Übertragung von Wertpapieren vollzieht sich im Regelfall nicht mehr durch Übergabe von Urkunden, sondern im Wege der Umbuchung zwischen verschiedenen Depotkonten. Diese Veränderung der Rechtswirklichkeit wird nun durch Nummer 2 nachvollzogen, indem zwischen (verbrieften) Wertpapieren und Wertpapierguthaben unterschieden wird und beide unterschiedlicher Behandlung unterworfen werden (vergleiche etwa in § 12 Nummer 2 und Nummer 3 HintG NRW).

Die Unterscheidung zwischen Geld- und Werthinterlegung ist für die Gebührenerhebung nach dem JustG NRW von Bedeutung. Nur für die Werthinterlegung werden Gebühren nach Nummer 8 des Gebührenverzeichnis zu § 124 des Justizgesetzes von bis zu 255,00 € erhoben. Die Geldhinterlegung ist kostenlos.

Mit dem neu eingefügten Absatz 2 wird klargestellt, dass die Hinterlegung von Geld in fremder Währung als Werthinterlegung zugelassen ist. Dadurch wird beispielsweise die Hinterlegung einer Kautions in fremder Währung als Werthinterlegung möglich. Geld in ausländischen Währungen kann daher entweder in Form von Geldzeichen nach Absatz 1 Nummer 2 hinterlegt werden, oder aber mit Zustimmung der Beteiligten nach § 13 Absatz 2 HintG NRW in gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel umgewandelt und dann als Geldhinterlegung nach Nummer 1 hinterlegt werden. Fremdwährungskonten sind daher nicht vorzuhalten.

Der bisherige § 9 HintG NRW sah Regelungen vor, wie die Hinterlegungsstelle in den Fällen zu verfahren hatte, in denen der Gegenstand bei der Hinterlegungskasse eingezahlt bzw. eingeliefert wurde, aber noch kein Hinterlegungsantrag vorlag. Da die Norm in erster Linie das interne Verfahren der Hinterlegungsstellen regelte und sich daher nicht an die am Verfahren Beteiligten richtete, wurden die Regelungen aus dem HintG NRW herausgenommen und sollen nunmehr – wie in einigen anderen Ländern auch - zum Beispiel Nummer 10.3 der Vollzugsvorschriften zum Bayerischen Hinterlegungsgesetz (BayHiVV) oder Nummer 7.1 der Ausführungsvorschriften zum Landeshinterlegungsgesetz Rheinland-Pfalz (AVLHintG RIP) - in der noch zu überarbeitenden AVHintG NRW aufgeführt werden.

#### b) Zu § 10 HintG NRW

Absatz 1 regelt nun erstmals ausdrücklich die Voraussetzungen für die Entstehung des Hinterlegungsverhältnisses. Erforderlich hierfür sind die Annahmeanordnung der Hinterlegungsstelle und die Vollziehung der Hinterlegung. Mit der Annahmeanordnung trifft die Hinterlegungsstelle die formliche Entscheidung zur Hinterlegung eines Gegenstands. Bewirkt ist die Hinterlegung aber erst, sobald sie nach § 12 HintG NRW tatsächlich vollzogen ist. Eine bestimmte Reihenfolge beider Elemente ist nicht vorgeschrieben. Sind beide Voraussetzungen erfüllt, kommt das Hinterlegungsverhältnis als öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis zustande.

Die Voraussetzungen, unter denen die Hinterlegungsstelle eine Annahmeanordnung erlässt, ergeben sich nun aus Absatz 2. Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen die Regelung des bisherigen § 7 HintG NRW, der lediglich Regelungen zu der Annahmeanordnung der Hinterlegungsstelle, nicht aber zur Begründung des Hinterlegungsverhältnisses enthielt.

In Absatz 3 geht der bisherige ehemalige § 10 Absatz 1 Satz 1 HintG NRW auf, wonach die Hinterlegungsstelle den Hinterleger von der Annahmeanordnung zu benachrichtigen hat, sofern nicht bereits eingezahlt oder eingeliefert worden ist.

Ergeht eine Annahmeanordnung, wird aber die Hinterlegung nicht vollzogen, so kann es nicht Aufgabe der Hinterlegungsstelle sein, dem Hinterleger bzw. der ersuchenden Behörde die Hinterlegung aufzudrängen. Absatz 4 bestimmt daher, dass die Annahmeanordnung nach einer von der Hinterlegungsstelle bestimmten Frist gegenstandslos wird, wenn nicht die Hinterlegung innerhalb dieser Frist vollzogen wird. Maßgeblich ist allein der Vollzugerfolg. Auf ein etwaiges Bemühen des Hinterlegers kommt es nicht an. Eine ähnliche Regelung sah der bisherige § 10 Absatz 1 Satz 4 HintG vor.

Die Rechtsfolgen des umgekehrten Falles, wenn also ein Gegenstand bei der Hinterlegungskasse eingezahlt bzw. eingeliefert wurde, obwohl noch kein Antrag nach § 11 HintG NRW vorliegt, waren in dem bisherigen § 9 HintG NRW geregelt. Die inhaltlichen Regelungen des § 9 HintG a.F. soll nun wie in den Ausführungsvorschriften zum HintG anderer Ländern nunmehr in der AVHintG NRW geregelt werden.

#### c) Zu § 11 HintG NRW

§ 11 trifft nähere formale und inhaltliche Bestimmungen für Hinterlegungsanträge. Der Antrag ist eine Verfahrenshandlung. Er steht damit den Prozesshandlungen näher als dem materiellen Recht. Inhaltlich entspricht § 11 weitestgehend dem bisherigen § 8 HintG NRW.

Mit der Formulierung in Absatz 2 Satz 1 „der Antrag hat zu enthalten“ wird klargestellt, dass es sich bei den in Absatz 2 Satz 1 enthaltenen Angaben um Pflichtangaben handelt. Die in dem bisherigen § 7 Absatz 1 Satz 2 HintG NRW enthaltene Formulierung „Der Antrag soll enthalten“ brachte dieses nicht hinreichend zum Ausdruck.

Die weiteren vorgenommenen Änderungen dienen der besseren Übersicht und sind redaktioneller Art. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

#### d) Zu § 12 HintG NRW

Mit § 12 wird nun erstmals im HintG NRW eine Regelung eingeführt, die bestimmt, wann die Hinterlegung vollzogen ist. Während die Annahmeordnung nach § 10 Absatz 2 HintG NRW als Entscheidung der Hinterlegungsstelle ergeht, ist die Vollziehung der Hinterlegung nach § 12 HintG NRW ein Realakt. Beide sind notwendige Voraussetzungen einer wirksamen Hinterlegung nach § 10 Absatz 1 HintG NRW.

Nach Nummer 1 sind Geldsummen grundsätzlich im bargeldlosen Zahlungsverkehr zu hinterlegen. Lediglich in Eilfällen, wenn die formelle Wirksamkeit keinen Aufschub duldet, ist ausnahmsweise auch die Bareinzahlung bei einer Zahlstelle möglich. Andernfalls bestünde die Gefahr eines unzulässigen Eingriffs in die Rechtsposition des Betroffenen, wenn sich die Hinterlegung verzögern würde. Eilfälle sind insbesondere die Hinterlegung von Kautionen zur Vermeidung von Freiheitsentzug im Vollzug der Untersuchungshaft sowie die Hinterlegungen von Sicherheitsleistungen. Eine nähere Bestimmung der Eilfälle soll in der AVHintG NRW geregelt werden.

Nummer 2 eröffnet nun ausdrücklich die Möglichkeit, Wertpapierguthaben zu hinterlegen. Der Begriff erfasst Kapitalmarktrechte, die nicht als Wertpapier verbrieft sind und nur als Buchposition erfasst werden. Die Hinterlegung des Wertpapierguthabens vollzieht sich durch Buchung auf einem von der Hinterlegungsstelle benannten Depotkonto, welches die Zentrale Zahlstelle Justiz der Hinterlegungsstelle vorher mitgeteilt hat. Die Umsetzung sowie das Zusammenwirken von Hinterlegungsstelle, Hinterlegungskasse und Deutscher Bundesbank werden in der AVHintG NRW geregelt.

Nummer 3 bestimmt, dass alle anderen Gegenstände durch körperliche Einlieferung bei der Zentrale Zahlstelle Justiz hinterlegt werden. Damit werden Haftungsrisiken und Unkosten für das Land bei der Einlieferung reduziert. Die Kosten etwa einer postalischen Übersendung trägt der Hinterleger.

**Zu Nummer 9 (§ 10 HintG NRW a.F.)**

Der bisherige § 10 Absatz 1 HintG NRW geht weitestgehend in § 10 Absatz 3 HintG NRW auf. Die Regelungen des bisherigen § 10 Absatz 2 HintG NRW, die interne Anordnungen der Hinterlegungsstelle an die Hinterlegungskasse betrafen, sollen nun in der AVHintG NRW geregelt werden.

**Zu Nummer 10 (§ 13 HintG NRW)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

**Zu Nummer 11 (§ 14 HintG NRW)**

Mit dem neuen § 14 HintG NRW werden die bisherigen §§ 12, 12 a HintG NRW zur Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit in einer Vorschrift zusammengefasst. Der bisherige § 12a Absatz 1 HintG NRW stellte für den Zeitpunkt, bis zu dem hinterlegtes Geld zu verzinsen ist, auf das Datum des Inkrafttretens der Vorschrift (15. März 2014) ab, ohne ein konkretes Datum zu nennen. Ebenfalls zur Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit enthält Absatz 2 nun ein konkretes Datum für den Zeitpunkt für Altzinsansprüche.

**Zu Nummer 12 (§12 a HintG NRW a.F.)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der bisherige § 12a HintG NRW geht nun in dem neuen § 14 HintG NRW auf.

**Zu Nummer 13 (§ 15 HintG NRW)****Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Mit dem neuen Satz 1 werden die bisherige Durchführung und die Zuständigkeit für die Abwicklung der Hinterlegung im Gesetz ausdrücklich geregelt. Im Verhältnis zu den Beteiligten ist die Hinterlegungsstelle zuständig, sie ist Ansprechpartnerin der Beteiligten und tritt nach außen auf. Verwahrt werden die hinterlegungsfähigen Gegenstände justizintern von der Hinterlegungskasse, der Zentrale Zahlstelle Justiz.

Der neue Satz 2 regelt die Verwaltung hinterlegter Wertpapierguthaben und Wertpapiere. Die Vorschrift gilt ausschließlich für Wertpapiere im Sinne des Depotgesetzes. Das fachlich zuständige Ministerium für die Bestimmung des Kreditinstituts ist das Ministerium der Justiz des Landes NRW. Die hinterlegten Wertpapiere werden nach Nummer 3.3.1 AVHintG NRW von der Deutschen Bundesbank zur Verwahrung und Verwaltung übergeben.

**Zu Buchstabe b (Absatz 2 und Absatz 3)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

**Zu Nummer 14 (§ 16 Absatz 1 HintG NRW)**

Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass das Kreditinstitut, welches die Verwaltung und Verwahrung der Wertpapiere übernimmt, dasjenige ist, welches von dem fachlich zuständigen Ministerium hierzu bestimmt wird.

**Zu Nummer 15 (Überschrift 4 HintG a.F.)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

**Zu Nummer 16 (§ 17 Absatz 1 Satz 3 HintG NRW)**

Der Hinterleger ist nach materiellem Hinterlegungsrecht von seiner Pflicht, den Gläubiger zu benachrichtigen, befreit, wenn die Benachrichtigung „untunlich“ ist (§ 374 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Benachrichtigung Kosten verursacht, welche den Wert des hinterlegten Gegenstandes weit übersteigen, oder

die Ermittlung der Anschrift des Gläubigers mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist. Die Ergänzung des Hinterlegungsgesetzes stellt klar, dass die gleichen Abwägungskriterien auch für die Hinterlegungsstelle gelten und im Rahmen der Ermessensentscheidung, ob von der Ermächtigung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 HintG NRW Gebrauch gemacht werden soll, zu berücksichtigen sind.

#### **Zu Nummer 17 (§ 18 HintG NRW)**

Die §§ 16 bis 19 HintG a.F. gehen in den neuen § 18 Absatz 1 Nummer 1 bis 5, Absatz 2 HintG NRW auf. Die Änderung dient der besseren Übersicht. Beibehalten wurde auch die bisherige Regelung, dass die Benachrichtigung des Familiengerichts bei der Hinterlegung für einen Minderjährigen nicht erforderlich ist, wenn sie im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit steht oder auf Anordnung des Familiengerichts beruht. In diesen Fällen hat das Familiengericht zum Beispiel schon aufgrund des Rechtsstreits Kenntnis von den Verhältnissen, so dass es einer Benachrichtigung nicht bedarf.

Da sich der bisherige § 20 HintG NRW inhaltlich ausschließlich an die Hinterlegungsstelle richtete, es sich also um eine rein verwaltungsinterne Vorschrift handelte, wurde diese Regelung aus dem HintG NRW gestrichen und soll nun inhaltlich - wie in anderen Ländern auch - in den in der AVHintG NRW geregelt werden.

Neu aufgenommen wurde nach Absatz 2 die Pflicht der Hinterlegungskasse, das Vollstreckungsgericht in den Fällen der Hinterlegung des Bargebots im Versteigerungsverfahren zu benachrichtigen. Durch die Hinterlegung des Bargebots unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme wird der Ersteher nach § 49 Absatz 4 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) von seiner Verbindlichkeit befreit. Der Nachweis hierüber ist durch die Vorlage des Hinterlegungsscheins spätestens im Verteilungstermin durch den Ersteher zu führen. Zwischen Einzahlung bei der Hinterlegungskasse und Eingang der Hinterlegungsbestätigung bei der Hinterlegungsstelle können oft auch ein bis zwei Wochen liegen. Eine Mitteilung der Hinterlegung des Bargebots durch die Hinterlegungsstelle an das Vollstreckungsgericht vor dem Verteilungstermin ist zeitlich dann oft nicht mehr möglich. Um sicherzustellen, dass die Mitteilung das Vollstreckungsgericht rechtzeitig vor dem Versteigerungstermin erreicht, ist die Benachrichtigungspflicht der Hinterlegungskasse - und nicht der Hinterlegungsstelle - auferlegt worden. Durch die Benachrichtigungspflicht wird die Kenntnis des Vollstreckungsgerichts von einer Hinterlegung mit Erfüllungswirkung sichergestellt, um eine ordnungsgemäße Durchführung des Verteilungstermins zu ermöglichen. Die Benachrichtigung entlastet den Ersteher jedoch nicht von dem Nachweis der Hinterlegung im Versteigerungsverfahren.

#### **Zu Nummer 18 (Neue Nummerierung des Teils 4)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 19 (§ 19 HintG NRW)**

Mit dem neuen Absatz 1 wird nun ausdrücklich klargestellt, wann das Hinterlegungsverhältnis regulär beendet ist. Inhaltliche Änderungen sind mit dieser Klarstellung nicht verbunden.

Absatz 2 regelt abschließend die Voraussetzungen, wann die Herausgabeanordnung der Hinterlegungsstelle ergeht. Die gleichen Voraussetzungen waren in den bisherigen § 22 Absatz 1 und § 24 Absatz 1 Satz 1 HintG NRW geregelt. Aufgrund der besseren Übersichtlichkeit werden die Voraussetzungen nun einheitlich in einem Absatz geregelt. Neu ist, dass die Hinterlegungsstelle nun stets nach Absatz 2 Nummer 2 zu prüfen hat, ob die nach der jeweiligen Vorschrift zuständige Behörde das Ersuchen gestellt hat. Der bisherige § 24 Absatz 1 Satz 2 HintG NRW sah vor, dass die Hinterlegungsstelle die Zuständigkeit einer obersten Bundes- oder

Landesbehörde nicht prüfen durfte, wenn diese das Ersuchen gestellt hatte. Eine derartige Prüfungsbeschränkung entspricht nicht mehr heutigem rechtsstaatlichen Verständnis.

Die bisherige interne Regelung des § 21 Absatz 2 HintG NRW, wonach die Herausgabeanordnung erst zu erlassen war, wenn die Kosten eingezahlt wurden, sofern die Herausgabe einer Sache von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht wurde, soll nun wie ein anderen Ländern auch in der AVHintG NRW geregelt werden.

In den Absätzen 3 bis 5 gehen die bisherigen §§ 22 Absatz 4, Absatz 5 und 24 Absatz 2 HintG NRW auf. Die Änderungen dienen der besseren Übersichtlichkeit und sind redaktioneller Art. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

#### **Zu Nummer 20 (§ 20 HintG NRW)**

Absatz 1 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 22 Absatz 2 HintG NRW. Neu aufgenommen wurde lediglich in Satz 3, dass bei dem Antrag auf Herausgabe eines Wertpapierguthabens ein Depotkonto anzugeben ist.

In den Absätzen 2 und 3 gehen die bisherigen §§ 22 Absatz 3 und § 23 HintG NRW auf. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

#### **Zu Nummer 21 (§§ 22, 23 HintG NRW-a.F.)**

Es handelt sich um Folgeänderungen.

#### **Zu Nummer 22 (§ 21 HintG NRW)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 23 (§ 22 HintG NRW)**

In § 22 gehen die bisherigen §§ 31, 32 HintG NRW auf. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

#### **Zu Nummer 24 (§ 23 HintG NRW)**

Mit Absatz 1 werden nun erstmals ausdrücklich die möglichen Formen der Herausgabe spiegelbildlich zu § 12 HintG NRW (Vollziehung der Hinterlegung) geregelt. Die Herausgabe von Geldsummen erfolgt nach Nummer 1 durch Gutschrift des Betrages auf einem Konto des Empfängers oder durch Auszahlung der Hinterlegungskasse. Bei stückelosen Wertpapieren (Wertpapierguthaben) erfolgt die Herausgabe nach Nummer 2 durch Umbuchung auf ein Depotkonto des Empfängers. Alle anderen Gegenstände werden durch körperliche Übergabe herausgegeben.

Nach Absatz 2 werden Werthinterlegungen (mit Ausnahme der Wertpapierguthaben) unmittelbar an der Stelle, bei der die Aufbewahrung erfolgt, herausgegeben. Haftungsrisiken und Unkosten für das Land werden so reduziert.

Absatz 3 stellt entsprechend der bisherigen Regelung des § 26 Absatz 2 HintG NRW klar, dass das Hinterlegungsverfahren mit Vollziehung der Herausgabe beendet ist. Weitere auf Herausgabe zielende Anträge sind nicht mehr zulässig. Etwaige Ansprüche können nur noch nach den Vorschriften über die Amtspflichtverletzung geltend gemacht werden.

#### **Zu den Nummern 25 bis 29 (Neue Nummerierung des Teil 5 HintG NRW, §§ 24 bis 27 HintG NRW, Aufhebung des Teils 7 HintG NRW a.F.)**

Es handelt sich um Folgeänderungen. Der bisherige Teil 7 des HintG NRW geht vollständig in dem § 22 HintG NRW auf und kann daher aufgehoben werden.

**Zu Nummer 30 (Überschrift des Teils 6 HintG NRW)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

**Zu Nummer 31 (§ 28 HintG NRW)**

Die Kostenbestimmungen in Hinterlegungssachen werden vollständig in das JustG NRW übernommen. Aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit bleibt der vormals in § 33 Abs. 1 HintG NRW enthaltene Verweis auf die Kostenbestimmungen des JustG NRW enthalten und wird nunmehr alleiniger Regelungsgegenstand des § 28 HintG NRW.

**Zu Nummer 32 (§§ 34 bis 36 HintG NRW a.F.)**

Die §§ 34 bis 36 HintG NRW werden aufgehoben, da die Kostenbestimmungen in Hinterlegungssachen nunmehr vollständig in das JustG NRW übernommen werden, das in Teil 4 bereits einen Kostenteil enthält, auf den in den aufgehobenen Regelungen verwiesen wurde.

**Zu Nummer 33 (Teil 9 HintG NRW a.F.)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

**Zu Nummer 34 (§ 29 HintG NRW)**

Der bisherige § 37 wird § 29. Da die im Jahr 2015 durchgeführte Evaluierung des Hinterlegungsgesetzes die unbedingte Notwendigkeit seines unbefristeten Fortbestehens ergeben hat (vgl. Vorlage LT-Drs. 16/3728), kann die bislang in § 37 Absatz 2 normierte Berichtspflicht entsprechend den Vorgaben des § 39 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) nunmehr entfallen.

Die bisherigen Gebühren für die Werthinterlegung nach Nummer 8 des Gebührenverzeichnisses der Anlage zu § 124 JustG NRW werden durch diesen Gesetzentwurf erhöht. Da es sich bei der Gebühr der Werthinterlegung um eine Verfahrensgebühr handelt, die nach § 6 JVKostG erst mit der Beendigung der Amtshandlung, also mit der Herausgabe der Werthinterlegung fällig ist, bedarf es einer Übergangsregelung zur Bestimmung der Höhe der Gebühren in Hinterlegungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bewirkt worden sind. Hiermit wird klargestellt, dass für die Höhe diese Gebühren die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Rechtslage maßgeblich ist. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

**Zu Nummer 35 (Anlage zu § 33 Absatz 2 HintG)**

Da der bisherige § 33 Absatz 2 HintG NRW aufgehoben wird, gilt entsprechendes auch für die Anlage.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen)**

Die bisher in §§ 33 bis 36 HintG NRW verorteten Kostenbestimmungen in Hinterlegungssachen werden aufgrund des Sachzusammenhangs und zur Erhöhung der Anwenderfreundlichkeit vollständig in Teil 4 des JustG NRW integriert und dort als neues Kapitel 4 den sonstigen Kostenbestimmungen im JustG NRW zugeordnet. Die Bestimmungen, die darüber hinaus in einem besonderen Gebührenverzeichnis, der Anlage zu § 33 Abs. 2 HintG NRW, eingestellt waren, werden in das bestehende Gebührenverzeichnis des Justizgesetzes NRW (Anlage zu § 124) aufgenommen.

Dieses Vorhaben ermöglicht zudem eine redaktionelle Straffung der Bestimmungen im Sinne einer besseren Lesbarkeit.

Im Einzelnen:

**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht JustG NRW)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

**Zu Nummer 2 (§ 123 JustG NRW)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, wodurch die Umbenennung der bisherigen „Justizbeitreibungsordnung“ in „Justizbeitreibungsgesetz“ und die Anpassung der Funktionsbezeichnung des für die Justiz zuständigen Ministeriums Rechnung getragen werden. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

**Zu Nummer 3 (§ 125 JustG NRW)**

Es handelt sich ebenfalls um redaktionelle Änderungen infolge der Umbenennung der bisherigen „Justizbeitreibungsordnung“ in „Justizbeitreibungsgesetz“ in der Überschrift und im Wortlaut der Bestimmung. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

**Zu Nummer 4 (Kapitel 4 JustG NRW)**

Nach dem bisherigen § 129 wird ein neues Kapitel 4 (§§ 129a bis d) eingefügt, in das die bisher in §§ 33 bis 36 HintG NRW enthaltenen Bestimmungen aufgenommen werden. Die bisherigen Bestimmungen aus dem HintG NRW werden weiterhin in dem erforderlichen eigenen Zusammenhang, aber zugleich im Kontext mit den übrigen Kostenbestimmungen nach Landesrecht in einen Gesamtzusammenhang gestellt. Dies ermöglicht eine textliche Straffung der §§ 129a und b JustG NRW. Zusätzlich wird § 129b JustG NRW im Hinblick auf das neue erweiterte Gebührenverzeichnis redaktionell geändert. Auch werden in § 129b Satz 2 JustG NRW speziell auf das Hinterlegungsverfahren zugeschnittene Bemessungskriterien für die Festsetzung der Rahmengebühr aufgenommen, die als Spezialvorschrift die Bemessungskriterien in § 4 Absatz 2 Satz 2 JVKostG verdrängen. § 129c JustG NRW wird im Hinblick auf die Regelung in den vorherigen Kapiteln des 4. Teils sprachlich gekürzt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. § 129d entspricht weitestgehend dem bisherigen § 36 HintG NRW. Die bisherige Regelung in § 36 Absatz 3 Nummer 8 HintG NRW wurde nicht übernommen. Diese schloss die Erhebung einer Gebühr in den Fällen aus, in denen der Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde. Da auch in diesen Fällen ein nicht unerheblicher Aufwand bei der Hinterlegungsstelle entstehen kann, soll zukünftig nach der neu eingefügten Nummer 9 des Gebührenverzeichnisses der Anlage zu § 124 JustG NRW eine Gebühr erhoben werden (vgl. hierzu auch die Begründung zu Nummer 5).

**Zu Nummer 5 (Gebührenverzeichnis JustG NRW)**

Die bisherigen Nummern 1 bis 4 des Gebührenverzeichnisses zu § 33 Absatz 2 HintG NRW werden in das Gebührenverzeichnis der Anlage zu § 124 JustG NRW und dort in die Nummern 8 bis 12 eingestellt. Mit der Formulierung in Nummer 8 des Gebührenverzeichnisses der Anlage zu § 124 KV-JustG („Verfahren über die...“) wird klargestellt, dass es sich bei der gebührenpflichtigen Amtshandlung um eine Verfahrensgebühr handelt, die den kompletten Aufwand des Aufbewahrungszeitraums abdecken soll. Nur mit einer Verfahrensgebühr können gemäß § 129d Absatz 3 Nummer 1 bis Nummer 3 JustG NRW dem Empfänger Kosten auferlegt oder Kosten der Masse entnommen sowie die Herausgabe von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden. Fällig ist die Gebühr nach § 6 JVKostG mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Handlung, also mit der Herausgabe des hinterlegten Gegenstandes.

Die Einführung einer Gebühr nach Nummer 9 des Gebührenverzeichnisses der Anlage zu § 124 JustG NRW in den Fällen, in denen der Hinterlegungsantrag zurückgenommen, abgelehnt oder nach § 10 Absatz 4 HintG NRW nicht vollzogen wird, dient der Kompensation des Aufwands der Hinterlegungsbehörden. Bislang sah das HintG NRW in derartigen Fällen keine

Gebühr vor. Da aber auch in derartigen Fällen Hinterlegungen einen nicht unerheblichen Aufwand für die Hinterlegungsbehörden verursachen können, ist die Einführung einer Rahmengebühr gerechtfertigt.

Die Anmerkung zu Nummer 10 wird an die aktuellen Gesetze (Gerichtskostengesetz in Verbindung mit Justizverwaltungskostengesetz) angepasst. Die Umstellung des Wortlauts dient der besseren Verständlichkeit der Anmerkung.

Die bisherige Gebührenhöhe wird entsprechend der Preisentwicklung und der aktuellen Gesetzeslage in Bundeskostengesetzen und in den Hinterlegungsgesetzen der anderen Länder angepasst. Bei den jetzigen Gebühren handelt es sich noch um DM-Beträge, die im Jahr 2002 aus Anlass der Umstellung auf den Euro lediglich umgerechnet und geglättet worden waren. Die Erhöhung ist auch im Hinblick auf eine Kostendeckung angebracht.

Die Gebühr nach Nummer 10 (Anzeige gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 Hintg NRW) wird von 8 Euro auf 15 Euro angehoben. Der Betrag der Mindestgebühr bei den Rahmengebühren nach Nummern 8, 11 und 12 wird ebenfalls von 8 Euro auf 15 Euro angehoben.

### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Das Änderungsgesetz soll erst zum 1. Juni 2020 in Kraft treten, damit die HintGAV NRW und die Formulare zum HintG NRW zum einen auf dieses Gesetz und zum anderen auf das Fachprogramm Judica, welches seit 2019 die Bearbeitung von Hinterlegungsverfahren unterstützt, entsprechend angepasst werden können.